

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **91 (1973)**

Heft 79

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce

Foglio ufficiale svizzero di commercio

No 79 - 891

Bern, Mittwoch 4. April 1973
Berne, mercredi 4 avril 1973

Erscheint täglich,
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
Paraît tous les jours,
les dimanches et jours de fêtes exceptés

91. Jahrgang
91^e année

Redaktion: Effingerstr. 3, 3011 Bern ☎ (031) 61 20 00 - Preise: Kalenderjahr Fr. 35.-, halbjährlich Fr. 21.-, Ausland Fr. 45.- jährlich - Inserate: Publicitas ☎ (031) 65 11 11, pro mm 35 Rp., Ausland 40 Rp.
Rédaction: Effingerstr. 3, 3011 Berne ☎ (031) 61 20 00 - Prix: Année civile 35 fr., un semestre 21 fr., étranger 45 fr. par an - Insertions: Publicitas ☎ (031) 65 11 11, le mm 35 cts, étranger 40 cts

No 79 - 4. 1973

Inhalt - Sommaire - Sommario

Ämtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. - Faillites et concordats. - Fallimenti e concordati.

Handelsregister. - Registre du commerce. - Registro di commercio.

Transbordement et Manutention SA Satram, ayant son siège à Genève.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) - EFTA-Ratsbeschluss Nr. 1/1973.

Ämtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Konkurse - Faillites - Fallimenti

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am Mittwoch und am Samstag veröffentlicht. Die Aufträge müssen bis spätestens Dienstag 17 Uhr bzw. Donnerstag 17 Uhr, beim Schweizerischen Handelsamtsblatt, Effingerstr. 3, 3011 Bern, eintreffen.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque mercredi et samedi. Les ordres doivent parvenir à la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstr. 3, 3011 Berne, le mardi et le jeudi jusqu'à 17 heures au plus tard.

Konkurseröffnungen - Ouvertures de faillites

(SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123)
(LP 231, 232; Ord. du Trib. féd. du 23 avril 1920, art. 29 et 123)

Die Gläubiger der Gemeinschaftsdner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschaftsdners befindliche Vermögensgegenstände Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzuzeigen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschaftsdner der Zinslauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der Pfandverscherten, auf (SchKG 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzuzeigen. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstücks nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschaftsdner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfall.

Wer Sachen eines Gemeinschaftsdners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall, im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschaftsdners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Les créanciers du failli et tous ceux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faillite arrête, à l'égard du failli, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (LP 209).

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auront pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le Code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sous les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers.

Kt. Zürich

Gemeinschaftsdner: Ziswiler-Häberli Alois, geboren 1936, von Buttisholz, Chauffeur, Tobelhofstrasse 250, 8044 Zürich.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 1973.
Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.
Eingabefrist: bis 10. April 1973.

8030 Zürich, den 21. März 1973

Konkursamt Hottingen-Zürich
Postfach, 8030 Zürich
H. Müller, Notar

Kt. Zürich

Gemeinschaftsdnerin: AG vorm. Schweizerischer Creditorenverband, mit Sitz in Zürich 8, Kleinstrasse 15.
Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 1973.

Zur Konkursmasse gehören folgende Grundstücke:
Kat. Nrn 3315 und 3316 im Hindergehei in Hombrechtikon (Wohnhaus, Scheune und angrenzendes Land).

Eingabefrist: bis 16. April 1973, für Dienstbarkeiten bezüglich der Grundstücke bis 6. April 1973.

Bemerkung: Diejenigen Gläubiger, die ihre Forderung bereits im vorangegangenen Nachlass-Verfahren angemeldet haben, sind einer nochmaligen Anmeldung entbunden.

8034 Zürich, den 14. März 1973

Konkursamt Riesbach-Zürich:
Postfach, 8034 Zürich
J. Schmid, Notar-Stellvertreter

Kt. Zürich

Gemeinschaftsdnerin: Christen Finanz AG, mit Sitz in Zürich 8, Kleinstrasse 15.
Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 1973.
Eingabefrist: bis 16. April 1973.

Bemerkung: Diejenigen Gläubiger, die ihre Forderung bereits im vorangegangenen Nachlass-Verfahren angemeldet haben, sind einer nochmaligen Anmeldung entbunden.

8034 Zürich, den 14. März 1973

Konkursamt Riesbach-Zürich
Postfach, 8034 Zürich
J. Schmid, Notar-Stellvertreter

Kt. Zürich

Gemeinschaftsdner: Roth Rolf, geboren 1946, Garagist, von Buchholterberg BE, in Kleinandelfingen, im Handelsregister eingetragen als Inhaber der Garage Riedhalde, Kleinandelfingen.

Eigentümer des folgenden Grundstückes:
In der Gemeinde Kleinandelfingen

Kat. Nr. 1777 GR Kbl. 24, LB 51
Gebäude Assek. Nrn. 476, 477, 478 und 479, in der Riethalde, im Hirstig, mit 45,38 Aren Gebäudegrundflächen, Hofplatz, Garten und Wiesen.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 1973.
Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.
Eingabefrist: bis 24. April 1973, für Dienstbarkeiten bis 24. April 1973.

Antrag der Konkursverwaltung:
Die Konkursverwaltung wird die zur Masse gehörenden Aktiven (Mobilien, Maschinen, Warenlager) gesamthaft oder einzeln, freihändig verkaufen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 24. April 1973 dagegen schriftlich beim Konkursamt Andelfingen Einsprache erhebt.

Die Gläubiger können bis zum gleichen Zeitpunkt der Konkursverwaltung schriftliche Kaufsofferten einreichen.

8450 Andelfingen, den 3. April 1973

Konkursamt Andelfingen:
H. Schaltegger, Notar

Kt. Zürich

Gemeinschaftsdner: Müller Josef Gottfried, geboren 2. Juli 1937, von Hergiswil LU, Kaufmann, Grenzsteig 13, 8802 Kilchberg ZH;
Inhaber der Einzelfirma «CDS Computer Data Service J.G. Müller», in Kilchberg.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 1973.
Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.
Eingabefrist: bis 24. April 1973.

8800 Thalwil, den 2. April 1973

Konkursamt Thalwil:
W. Kuhn, Notar-Stellv.

Kt. St. Gallen

Gemeinschaftsdner: Staerle Hans, Sonnenhof-Garage, St. Gallenstrasse 18, 9400 Rorschach.
Konkurseröffnung: 5. März 1973.

Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 6. April 1973, 14 Uhr im Restaurant Fuchschwanz, Rorschach.
Der Gläubigerversammlung können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschaftsdners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.
Eingabefrist für Forderungen: bis 23. April 1973.

Rorschach, den 29. März 1973

Konkursamt Rorschach

Ct. de Genève

Failli: Marmoud Roland, 1931 GE, précédemment associé de la Snc. «Etablissement Marmoud Frères», à Genève, responsable de l'actif et du passif de ladite société dont il a continué les affaires, dp: 10, avenue Vibert, à Genève, actuellement, représentation d'accessoires pour automobiles, d'articles et produits industriels, commerce de voiture d'occasion, domicilié 24, avenue de Champel, à Genève.
Date de l'ouverture de la faillite: 17 novembre 1972.
Liquidation sommaire, art. 231 L.P.: 2 avril 1973.
Délai pour les productions: 24 avril 1973.

1200 Genève, le 2 avril 1973

Office des faillites de Genève

(511) Einstellung des Konkursverfahrens

(SchKG 230)

Kt. Zürich

(600)
Ueber die Firma Procampo AG, mit Sitz in 8803 Rüschlikon ZH, Glärnischstrasse 15, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Horgen vom 15. Februar 1973 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des gleichen Richters am 26. März 1973 mangels Aktiven eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 16. April 1973 die Durchführung des Verfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Uebnahme des ungedeckten Teiles der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 1200.- leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

8800 Thalwil, den 2. April 1973

Konkursamt Thalwil:
W. Kuhn, Notar-Stellv.

Kollokationsplan - Etat de collocation

(SchKG 249-251) - (LP 249-251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgericht angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich

(589)

Auflegung des Kollokationsplanes und des Inventars

Im Konkurs über den Nachlass von Kradoffer Willy, geboren 14. Oktober 1935, von Märwil und Zezikon (Zivilstandskreis Affeltrangen), Malermeister, wohnhaft gewesen in Zumikon, gestorben am 13. November 1972,

liegt der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert zehn Tagen von der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 4. April 1973 an gerechnet, mittels Klageschrift im Doppel beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen anhängig zu machen, ansonst derselbe als anerkannt betrachtet wird.

8700 Küsnacht, den 29. März 1973

Konkursamt Küsnacht:
H. Stoll, Notar-Stellv.

Ct. de Vaud

(590)

Failli: Martig Henri, succession répudiée, chemin de la Moraine 23, à Prilly; commerce de comestibles «A la Marinière», Avenue de Chailly 17, à Lausanne.
Date du dépôt: 4 avril 1973.

Délai pour interdire action en opposition: 14 avril 1973, sinon l'état de collocation sera considéré comme accepté.

1000 Lausanne, le 4 avril 1973

Office des faillites
du district de Lausanne:
H. Rochat, subst.

Ct. de Genève

(601)

L'état de collocation de la faillite indiquée ci-dessous peut être consulté à l'office soussigné.

Les actions en contestation de l'état de collocation doivent être introduites dans les dix jours à dater de cette publication, sinon l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Failli: Rossier Michel, 1945 VD, importation, exportation et commerce de gadgets électroniques et d'articles de diverses natures, ayant son siège 41, avenue du Lignon, à Genève.

Dans la faillite de Michel Rossier, l'inventaire contenant l'état des revendications et la liste des objets déclarés de stricte nécessité est également déposé.

Les recours contre la liste des objets déclarés de stricte nécessité et les demandes de cession pour contester l'état des revendications doivent être déposés dans le même délai de dix jours.

1200 Genève, le 4 avril 1973

Office des faillites de Genève

Ct. de Genève

(602)

Modification de l'état de collocation

L'état de collocation des créanciers des faillites indiquées ci-dessous, modifié ensuite d'admissions ultérieures peut être consulté à l'office soussigné. Les actions en contestation doivent être introduites dans les dix jours à dater de cette publication, sinon ces modifications seront considérées comme acceptées.

Faillits:

Gabriel Roger, 1929 NE, agent immobilier, associé dans la société simple «Entreprise générale Gaberel-Lambert», anciennement domicilié 12, rue du Pré-Jérôme, à Genève, actuellement domicilié à Savagnier NE.

Lambert Jean-Claude, 1943 GE, architecte, domicilié 6, rue Gustave-Revillod, à Genève, associé dans la S.n.c. «Pierre et Jean-Claude Lambert» et associé dans la société simple «Entreprise générale Gaberel-Lambert».

Lambert Pierre, 1939 GE, architecte, domicilié chemin du Village s.n. à Perly GE, associé dans la S.n.c. «Pierre et Jean-Claude Lambert» et associé dans la société simple «Entreprise générale Gaberel-Lambert».

1200 Genève, le 4 avril 1973

Office des faillites de Genève
Le préposé: P. Mermoud

Schluss des Konkursverfahrens - Clôture de la faillite

(SchKG 268) - (LP 268)

Ct. de Vaud

(591)

Failli: Ginggen Serge, à Vuillierens.
Prononcé du 15 mars 1973.

1110 Morges, le 29 mars 1973

Office des faillites, Morges

Widerruf des Konkurses - Révocation de la faillite

(SchKG 195, 196, 317) - (LP 195, 196, 317)

Kt. Bern

(592)

Der am 27. April 1971 über Grey Claude Adolphe, Kaufmann, Hangweg 105, 3028 Spiegel BE, eröffnete Konkurs wird zufolge Rückzugs sämtlicher Forderungseingaben widerrufen und der Schuldner gemäss Entscheid des Gerichtspräsidenten IV von Bern vom 28. März 1973 wieder in die Verfügung über seine Aktiven eingesetzt.

3000 Bern, den 4. April 1973

Konkursamt Bern

Ct. de Genève

(593)

Par jugement du lundi 26 mars 1973, le Tribunal a prononcé la révocation de la faillite de la SA Somerfin, ayant pour but le commerce, l'affrètement, l'armement de bateaux, ayant son siège dans les bureaux de son administration spéciale, cours des Bastions 18, Genève.

La SA Somerfin a en outre été réhabilitée et réintégrée dans la libre disposition de ses biens.

1200 Genève, le 26 mars 1973

Tribunal de première instance
de Genève
P. Guillot, commis-greffier

Vente aux enchères publiques après faillite

(LP 257-259)

Ct. de Vaud

(596)

Vente aux enchères - Immeuble et imprimerie

Le mardi 15 mai 1973, à 15 h., Cour au Chantre (salle des Chevaliers), à Vevey, il sera procédé, par délégation de l'Office des faillites de Lavaux, à Cully, à la vente par voie d'enchères publiques de l'immeuble situé à la rue du Midi 15, à Vevey, provenant de la faillite de Charlet Roland, soit parcelle no 161, place de 22 m² et bâtiment de 196 m² comprenant: cave et réduit au sous-sol, ateliers, bureau et WC au rez et 2 petits locaux sur toiture; ainsi qu'à la vente de machines et biens divers d'imprimerie faisant l'objet de mentions d'accessoires.

Estimation juridique: de l'immeuble fr. 150 000.-, des accessoires fr. 39 190.-, soit au total fr. 189 190.-.

Seront également mis à prix séparément:

1 presse rotative Heidelberg, Lettreset, format 46 x 62 cm, sous réserve de propriété, au minimum du solde resté de fr. 17 000.-;
lot, en bloc, de biens libres d'imprimerie, de photographie et d'agence-
ment, estimé fr. 7745.-.

Les conditions de vente seront déposées dès le 20 avril 1973 au bureau de l'Office des faillites de Vevey où elles pourront être consultées.

Pour visiter, prendre rendez-vous (tél. 021 / 51 04 31).

1800 Vevey, le 30 mars 1973

Office des faillites de Vevey:
L. Graz, préposé

Nachlassverträge - Concordats - Concordati

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Délibération sur l'homologation de concordat

(SchKG 304, 317) - (LP 304, 317)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Glarus

(597)

Die Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages der Gebürd Berger, Kollektivgesellschaft, Bau- und Möbelschreinerei, 8867 Niederurnen,

findet Montag, den 16. April 1973, 8.20 Uhr, vor dem Zivilgericht des Kantons Glarus im Gerichtshaus in Glarus statt.

Die Gläubiger der Nachlassschuldnerin sind berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen und Einwendungen gegen den Nachlassvertrag geltend zu machen.

8750 Glarus, den 29. März 1973

Namens des Zivilgerichts
Der Vizepräsident:
Hch. Stauffer
Der Gerichtsschreiber:
Dr. K. Luchsinger

Kollokationsplan im Nachlassverfahren

(SchKG 249, 250, 293 und ff.)

Kt. Bern

(594)

Im Nachlassverfahren Lehmann-Locher Walter, Oberdiessbach, liegen infolge nachträglicher Anerkennung einer Faustpfandforderung das abgeänderte Lastenverzeichnis und der Kollokationsplan für die Grund-, Faustpfand- und privilegierten Forderungen beim Liquidator zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Planes sind innert 10 Tagen von der Bekanntmachung an beim Richteramt Konolfingen, 3082 Schlosswil, gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls er als anerkannt betrachtet würde.

3400 Burgdorf, den 30. März 1973

Der Liquidator:
F. Keusen, Betreibungsbeamter
Poststr. 9, 3400 Burgdorf

Handelsregister -

Registre du commerce - Registro di commercio

Kantone / Cantons / Cantoni:

Uri, Glarus, Zug, Fribourg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Ticino, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève.

Uri - Uri - Uri

22. März 1973.

E. Oth-Rösch, Tabakhüsl, in Erstfeld (SHAB Nr. 125 vom 1. 6. 1961, S. 1571). Die Firma wird infolge Geschäftsübergabe gelöscht.

22. März 1973. Hotel.

A. Nideröst, in Flüelen, Betrieb eines Hotels mit Restaurant (SHAB Nr. 7 vom 10. 1. 1952, S. 950). Die Firma wird infolge Geschäftsübergabe gelöscht.

22. März 1973.

Hans Kessler, Migrol-Garage, in Erstfeld. Inhaber der Firma ist Hans Kessler, von Schübelbach SZ, in Schattdorf. Die Ehefrau Sonja Kessler-Borner, von Schübelbach SZ, in Schattdorf, führt Einzelprokura. Betrieb einer Garage mit Tankstelle, Autohandel. Gotthardstrasse 28 a.

22. März 1973. Haushaltartikel usw.

E. Adler-Bachmann, vormals C. Bachmann, in Altdorf UR, Haushaltartikel usw. (SHAB Nr. 17 vom 22. 1. 1945, S. 181). Die Firma wird infolge Geschäftsübergabe gelöscht. Aktiven und Passiven werden per 27. März 1973 von der nachstehend eingetragenen Firma «Kaufhaus Türmli, O. Stadler-Adler», in Altdorf UR, übernommen.

22. März 1973.

Kaufhaus Türmli, O. Stadler-Adler, in Altdorf UR. Inhaber der Firma ist Otto Stadler-Adler von Bürglen UR, in Altdorf UR. Die Ehefrau Gabriela Stadler-Adler, von Bürglen UR, in Altdorf UR, führt Einzelprokura. Handel mit Haushaltartikeln, Spielwaren, Geschenkartikeln und Souvenirs. Die Firma übernimmt per 27. März 1973 Aktiven und Passiven der gelöschten Firma «E. Adler-Bachmann, vormals C. Bachmann», in Altdorf UR. Rathausplatz 3.

22. März 1973. Raucherwaren.

Josy Brunner-Grab, in Altdorf UR, Raucherwaren (SHAB Nr. 61 vom 15. 3. 1965, S. 803). Die Firma wird infolge Geschäftsübergabe gelöscht.

22. März 1973. Raucherwaren.

Elisabeth Hofer-Arnold, in Altdorf UR. Inhaberin dieser Firma ist Elisabeth Hofer-Arnold, von Zürich und Rothrist AG, in Altdorf UR. Der Ehemann Max Hofer hat die Zustimmung zum Geschäftsbetrieb gegeben. Handel mit Raucherwaren. Lehnplatz 1.

22. März 1973. Bahnhofbuffet.

Raymund Gamma, in Göschenen, Bahnhofbuffet SBB (SHAB Nr. 263 vom 10. 11. 1954, S. 2888). Die Firma wird infolge Geschäftsübergabe gelöscht.

22. März 1973. Bahnhofbuffet.

Hans U. Wäfler, in Göschenen. Inhaber der Firma ist Hans Ueli Wäfler, von Frutigen BE, in Göschenen. Die Ehefrau Ursula Wäfler-Greiner, von Frutigen BE, in Göschenen, führt Einzelprokura. Betrieb des Bahnhofbuffet in Göschenen.

22. März 1973. Milch.

Caspar Baumann, in Wassen, Handel mit Milch usw. (SHAB Nr. 229 vom 30. 9. 1952, S. 2406). Diese Firma wird infolge Gründung einer Gesellschaft gelöscht. Aktiven und Passiven sind per 1. Januar 1973 an die Kollektivgesellschaft «Caspar Baumann & Sohn», in Wassen, übergegangen.

22. März 1973. Milch, Lebensmittel usw.

Caspar Baumann & Sohn, in Wassen. Caspar Baumann sen. und Caspar Baumann jun., beide von und in Wassen, sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1973 begonnen und auf dieses Datum Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma «Caspar Baumann», in Wassen, übernommen hat. Handel mit Milch, Milchprodukten, Lebensmitteln, Mineralwasser und Futtermitteln. Gotthardstrasse.

22. März 1973.

Nord-Süd Garage, Felber & Engler, in Bürglen UR, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 265 vom 12. 11. 1957, S. 2967). Die Gesellschaft ist aufgelöst. Nachdem die Liquidation durchgeführt ist, wird die Firma gelöscht. Aktiven und Passiven werden von den neuen Aktiengesellschaften «Nord-Süd Garage AG» und «Imrgu AG», beide in Bürglen UR, übernommen.

22. März 1973.

Nord-Süd Garage AG, in Bürglen UR. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 19. März 1973 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt den Betrieb einer Autogarage mit Reparaturwerkstätte, den Handel mit Fahrzeugen aller Art, Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzugehör, den Betrieb einer Tankstelle sowie die Ausübung aller mit einer Autogarage und dem Fahrzeughandel zweckverbundenen Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann sich an andern Gesellschaften mit gleichen oder ähnlichen Zwecken beteiligen, Liegenschaften erwerben und veräußern. Das voll einbezahlte Grundkapital beträgt Fr. 200 000, eingeteilt in 200 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt jene Teile der Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft «Nord-Süd Garage, Felber & Engler», in Bürglen UR, gemäss Bilanz per 31. Dezember 1972, welche in der Eingangsbilanz per 1. Januar 1973 enthalten sind, nämlich Aktiven im Betrage von Fr. 466 114.30 und Passiven im Betrage von Fr. 112 354.85. Vom Aktivenüberschuss von Fr. 353 759.45 werden 198 000 auf das Grundkapital angerechnet. Zwei Aktien zu Fr. 1000 sind durch Verrechnung mit Darlehen an die Gesellschaft überliefert. Publikationsorgan ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen das SHAB, in den übrigen Fällen das Amtsblatt des Kantons Uri. Die Einberufung der Generalversammlung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen, sofern alle Aktionäre und ihre Adressen bekannt sind. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an: Arnold Felber-Steiner, von Kottwil LU, in Bürglen UR, Präsident, sowie Adolf Engler-Schlapbach, von St. Gallen, in Bürglen UR, Mitglied. Diese führen Einzelunterschrift. Geschäftsdomicil: Gotthardstrasse.

22. März 1973. Immobilien.

Imrgu AG, in Bürglen UR. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 19. März 1973 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt den Erwerb, den Betrieb und die Veräußerung von Grundstücken. Sie kann sich an andern Gesellschaften mit gleichen oder ähnlichen Zwecken beteiligen. Das voll einbezahlte Grundkapital beträgt Fr. 60 000, eingeteilt in 60 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt jene Teile der Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft «Nord-Süd Garage, Felber & Engler», in Bürglen UR, gemäss Bilanz per 31. Dezember 1972, welche in der Eingangsbilanz, per 1. Januar 1973 enthalten sind, nämlich Aktiven im Betrage von Fr. 792 922.10 und Passiven im Betrage von Fr. 716 312.70. Vom Aktivenüberschuss von

Fr. 76 609.40 werden Fr. 58 000 auf das Grundkapital angerechnet. Zwei Aktien zu Fr. 1000 sind durch Verrechnung mit Darlehen an die Gesellschaft überliefert. Publikationsorgan ist in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen das SHAB, in den übrigen Fällen das Amtsblatt des Kantons Uri. Die Einberufung der Generalversammlung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an: Adolf Engler-Schlapbach, von St. Gallen, in Bürglen UR, Präsident, sowie Arnold Felber-Steiner, von Kottwil LU, in Bürglen UR, Mitglied. Diese führen Einzelunterschrift. Domicil: Gotthardstrasse.

Glarus - Glaris - Glarona

22. März 1973. Pharmazeutische Produkte.

Protochemie A.G., in Mittlödli. Erzeugung und Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Produkten aller Art (SHAB Nr. 6 vom 9. 1. 1973, S. 52). Kollektivprokura wurde erteilt an Christian Oppliher, von Sigriswil BE, in St. Gallen.

22. März 1973. Immobilien.

Wodag A.G., in Glarus. Erwerb, Erstellung, Finanzierung, Vermittlung und Veräußerung von Immobilien auf eigene oder fremde Rechnung usw. (SHAB Nr. 26 vom 1. 2. 1972, S. 272). Walter Jakob Guyer, bisher einziges Mitglied, ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden, seine Unterschrift ist erloschen. Neu als einziges Mitglied wurde gewählt: lic. jur. Guido Caviezel, von Valendas GR, in Landquart, Gemeinde Igis GR; er zeichnet einzeln.

22. März 1973. Vermögenswerte.

Monera A.G., in Glarus. Verwaltung von Vermögenswerten und Investments aller Art usw. (SHAB Nr. 8 vom 12. 1. 1971, S. 73). Walter Jakob Guyer, bisher einziges Mitglied, ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden, seine Unterschrift ist erloschen. Neu als einziges Mitglied wurde gewählt: lic. jur. Guido Caviezel, von Valendas GR, in Landquart (Gde. Igis GR); er zeichnet einzeln.

Zug - Zoug - Zugo

9. März 1973.

Reisebüro Holiday AG, in Baar, Betrieb und Führung von Reisebüros usw. (SHAB Nr. 83 vom 10. 4. 1972, S. 893). Gemäss öffentlicher Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 1. März 1973 wurde das Aktienkapital von Fr. 50 000 auf Fr. 100 000 erhöht durch Ausgabe von 100 Inhaberaktien zu Fr. 500. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt nun Fr. 100 000, eingeteilt in 200 Inhaberaktien zu Fr. 500. Willi Chatton, von Täfels GR, in Zug, wurde Kollektivprokura zu zweien erteilt.

13. März 1973.

Binnenschiffahrt Rhein AG, in Zug. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 12. Februar 1973 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Betrieb, Bereederung und Befrachtung von Binnenschiffen auf sämtlichen europäischen Binnengewässern sowie An- und Verkauf von Binnenschiffen. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmen beteiligen. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 60 000, eingeteilt in 60 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan, dem SHAB, oder, sofern deren Namen und Adressen bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Dr. Fridolin Allemann, von Breitenbach SO, in Zürich. Domicil: Aegerstrasse 73 (eigenes Büro).

21. März 1973.

Argenta Holding AG, in Zug, Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an industriellen, kommerziellen und finanziellen Unternehmen usw. (SHAB Nr. 105 vom 5. 5. 1972, S. 1153). Gemäss öffentlicher Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 19. Januar 1973 hat die Gesellschaft ihre Auflösung beschlossen. Nachdem die Liquidation bereits durchgeführt ist, wird die Firma gelöscht.

21. März 1973.

Alpro Warenhandels AG, in Zug. Handel mit Waren aller Art; Übernahme von Vertretungen und Durchführung von Agenturschäften usw. (SHAB Nr. 80 vom 8. 4. 1969, S. 755). Dr. René Weber, Präsident, ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Neu als Verwaltungsratspräsident wurde gewählt: Jean A. Duruz, bisher Mitglied. Er führt weiterhin Einzelunterschrift. Neu in den Verwaltungsrat wurde gewählt: Jean-Pierre Steudler, von Fontaines, in Mutschellen AG. Er zeichnet einzeln.

21. März 1973.

Merck Holding AG, in Zug, Gründung von Unternehmen und Beteiligung an solchen, welche die Ausbeutung von Verfahren, Patenten und Marken der Firma E. Merck in Darmstadt bezwecken usw. (SHAB Nr. 229 vom 29. 9. 1972, S. 2529). Dr. René Weber ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen.

21. März 1973.

BSU Anlage AG, in Zug. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 21. März 1973 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Vermögensanlagen aller Art, ferner Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Immobilien und Beteiligungen an andern Gesellschaften. Die Gesellschaft kann Grundeigentum an- und verkaufen. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 150 000, eingeteilt in 150 Namenaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das SHAB. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören mit Einzelzeichnungsberechtigung an: Heinz Bosshard, von Zürich, in Zug, Präsident; Werner Sutter, von Zürich, in Horgen, Delgierter, und Alfred Urfer, von Burgistein BE, in Zug, Sekretär. Domicil: Kirchenstrasse 13 (c/o Bosshard/Sutter/Urfer, dipl. Architekten ETH/SIA).

21. März 1973. Revisionen, Treuhand usw.

Trefisco AG, Zweigniederlassung Zug, in Zug, Besorgung aller Geschäfte des Revisions- und Treuhandwesens usw. (SHAB Nr. 270 vom 16. 11. 1972, S. 2961). Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Zürich. Zum Direktor mit Einzelunterschrift wurde gewählt: Hanspeter Thiel, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich.

22. März 1973. Waren aller Art, feinmechanische Erzeugnisse.

Medosa AG, in Zug. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 19. März 1973 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit optischen und feinmechanischen Erzeugnissen; Übernahme von Vertretungen aller Art; Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmen jeder Art. Die Gesellschaft kann Liegenschaften kaufen und verkaufen sowie auf eigene und fremde Rechnung verwalten. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft, dem SHAB, oder, sofern deren Namen und Adressen bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Martin Furrer, von Schongau LU und Zug, in Zug. Domicil: Alpenstrasse 4 (c/o Treuhand AG Zug).

22. März 1973. Naturwissenschaftliche Forschungsarbeiten usw.

Rist AG, in Zug, Vermittlung und Finanzierung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Naturwissenschaften usw. (SHAB Nr. 280 vom 28. 11. 1972, S. 3060). Dr. René Weber ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen.

22. März 1973. Werkzeugmaschinen.

Georges Osterwalder, in Zug, Handel mit Werkzeugmaschinen und einschlägigen Spezialartikeln (SHAB Nr. 17 vom 22. 1. 1971, S. 171). Die Firma wird infolge Uebernahme der Aktiven und Passiven gemäss Bilanz vom 31. 12. 1972 durch die «Osterwalder Werkzeugmaschinen AG», in Zug, gelöscht.

22. März 1973.

Osterwalder Werkzeugmaschinen AG, in Zug. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 13. März 1973 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Uebernahme und Weiterführung des Geschäftsbetriebes der bisherigen Einzelfirma Georges Osterwalder, Werkzeugmaschinen, Zug, insbesondere Handel mit Werkzeugmaschinen aller Art, sowie mit sämtlichen dazugehörigen Erzeugnissen der Maschinen-, Eisen-, Stahl- und Metall-Branche. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen, Liegenschaften erwerben, belasten oder veräussern. Das voll liberierte Aktienkapital beträgt Fr. 400 000, eingeteilt in 400 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma «Georges Osterwalder», in Zug, gemäss Uebernahmebilanz per 31. Dezember 1972 und Sacheinlagevertrag vom 23. Februar 1973, wonach die Aktiven Fr. 1 051 101.80 und die Passiven Fr. 619 623.65 betragen, so dass sich ein Aktivenüberschuss von Fr. 431 478.15 ergibt. Vom Uebernahmepreis Fr. 431 478.15 werden Fr. 398 000 auf das Aktienkapital angerechnet, Fr. 33 478.15 werden dem Sacheinleger gutgeschrieben. Fr. 2000 des Aktienkapitals wurden bar einbezahlt. Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Einzelfirma «Georges Osterwalder», rückwirkend mit Nutzen und Schadenbeginn am 1. Januar 1973, ein. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das SHAB. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Ihm gehören an: Ernst Frey, von Zürich, in Unterägeri, Präsident; Georges Osterwalder, von Waldkirch SG, in Zug, Vizepräsident; und Marco Dreyer, von Luzern, in St. Niklausen. Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen einzeln, das Verwaltungsratsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien. Domizil: Lauriedstrasse 10.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Fribourg

22 mars 1973.

Société Anonyme de Revision et d'Expertise fiscale, succursale de Fribourg, à Fribourg (FOSC du 19. 6. 1972, No 141, p. 1597), avec siège principal à Genève. Procuration collective à deux, limitée à la succursale a été conférée à Daniel Jenny, de Dirlaret, à Fribourg. Le fondé de pouvoir Romano Cavicchiolo, d'Italie, à Anières, inscrit au siège principal, signe collectivement à deux pour la succursale. La procuration de Gaston Cotting est éteinte.

Bureau Tafers (Bezirk Sene)

22. März 1973.

Darlehenskasse Ueberstorf, in Ueberstorf, Genossenschaft (SHAB Nr. 74 vom 30. 3. 1965, S. 995). Aus der Verwaltung ist ausgeschieden: Xaver Schafer, als Vizepräsident. Seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in die Verwaltung gewählt: Franz Boschung, von Winnwil, in Ueberstorf, als Vizepräsident. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar kollektiv je zu zweien.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Balsthal

21. März 1973. Landesprodukte.

Ernst Geiser, Détail, Aktiengesellschaft, Zweigstelle «Gäu» Oberbuchstien, Zweigniederlassung in Oberbuchstien, Détailhandel mit Landesprodukten usw. (SHAB Nr. 9 vom 13. 1. 1947, S. 110), Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Langenthal. Diese Firma wird infolge Aufhebung der Zweigniederlassung gelöscht.

Bureau Kriegstetten

20. März 1973.

AGRO Service SA, in Zuchwil, Fabrikation von und Handel mit Maschinen aller Art, Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften (SHAB Nr. 125 vom 2. 6. 1969, S. 1249). Laut öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 14. September 1972 wurde das Aktienkapital von Fr. 500 000 auf Fr. 1 000 000 erhöht durch Ausgabe von 450 Namenaktien A zu Fr. 1000 und 500 Namenaktien B zu Fr. 100, welche durch Verrechnung mit einer Forderung an die Gesellschaft voll liberiert sind. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt nun Fr. 1 000 000, eingeteilt in 900 Namenaktien A zu Fr. 1000 und 1000 Namenaktien B zu Fr. 100.

20. März 1973. Hoch- und Tiefbauarbeiten.

Moos A.G., in Biberist, Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, Beteiligung an ähnlichen Gesellschaften und finanzielle und kommerzielle Transaktionen (SHAB Nr. 184 vom 8. 8. 1972, S. 2096). Kollektivprokura wurde erteilt an Wilfried Kamman, deutscher Staatsangehöriger, in Biberist. Er zeichnet kollektiv mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Bureau Olten-Gösgen

Berichtigung.

Koch Dulliken AG, in Dulliken, Metzgerei-Einrichtungen usw. (SHAB Nr. 63 vom 16. 3. 1973, S. 715). Richtiges Eintragungsdatum: 2. März 1973.

2. März 1973.

Rabattverein Olten und Umgebung (RABO), in Olten, Genossenschaft (SHAB Nr. 302 vom 27. 12. 1971, S. 3107). Vizepräsident Walter Widmer und Aktuar Robert Berger sind aus dem Vorstand ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Das bisherige Mitglied des Vorstandes Peter Wirtz ist nun Vizepräsident desselben; er führt Kollektivunterschrift zu zweien.

20. März 1973. Schuhe.

Hug & Co. AG, in Dulliken, Schuhwaren (SHAB Nr. 302 vom 27. 12. 1971, S. 3107). Die Generalversammlung vom 19. März 1973 hat die Statuten, auch in bezug auf nicht publikationspflichtige Tatsachen revidiert. Neue Zweckumschreibung: Handel mit und Fabrikation von Schuhwaren aller Art und verwandten Produkten. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen, Grundstücke erwerben und veräussern. Die 800 Stammaktien zu Fr. 1000 führen nun die Bezeichnung «Kategorie A» und die 3500 Stimmrechtsaktien zu Fr. 200 die Bezeichnung «Kategorie B», alle auf den Namen lautend.

20. März 1973.

Kredit und Darlehens AG, in Olten (SHAB Nr. 167 vom 21. 7. 1971, S. 1811). Vizepräsident Jean-Paul Spillmann ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Der bisherige Präsident des Verwaltungsrates, Pierre-André Spillmann, ist nun einziges Mitglied der Verwaltung und führt weiterhin Einzelunterschrift.

20. März 1973.

Mobilis A.G., Wohnungseinrichtungen, in Olten (SHAB Nr. 165 vom 17. 7. 1972, S. 1888). Peter Spillmann ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Der bisherige Präsident des Verwaltungsrates, Paul Spillmann, ist nun einziges Mitglied der Verwaltung und führt weiterhin Einzelunterschrift.

20. März 1973. Oelbrenner, Radiatoren usw.

Oertli Standard AG, Zweigniederlassung Dulliken, in Dulliken. Unter dieser Firma hat die Aktiengesellschaft «Oertli Standard AG», mit Sitz in Dübendorf, die den Zweck hat, alle Arten von automatischen Oel- und Gasbrennern, Feuerungen, Radiatoren, Zentralheizungskesseln, Heizapparaten, Wasserschüttungsanlagen, Klimageräten, Klimaanlage, sanitären Installationen und Apparaten sowie verwandte Produkte zu kaufen, zu produzieren, zusammenzustellen, zu vertreiben und zu verkaufen, Patente, Handelsmarken und technische und industrielle Kenntnisse zu erwerben, zu verwalten, zu verwerten und zu übertragen, und am 15. Oktober 1946 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen wurde (letzte Publikation: SHAB Nr. 173 vom 26. 7. 1972, S. 1986), durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 2. Mai 1972 in Dulliken eine Zweigniederlassung errichtet. Diese wird mit Einzelunterschrift vertreten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates Fergus W. O'Donnell, britischer Staatsangehöriger, in Watermael-Boitsfort (Belgien), Präsident, und Rudolf Lüttel, deutscher Staatsangehöriger, in Fällanden, Vizepräsident und Delegierter. Mit Kollektivunterschrift zu zweien durch die Mitglieder des Verwaltungsrates Peter Achermann, von Luzern, in Zumikon; Hugo Bohny, von Frenkendorf, in Zürich, und Dr. Peter Widmer, von Hausen bei Brugg und Dübendorf, nun in Feldmeilen, Gemeinde Meilen; die Vizedirektoren Peter Häberli, von Flurlingen, in Kloten; Siegfried Kersten, deutscher Staatsangehöriger, in Bubikon, und Jacques Sternlich, von Zürich, in Wallisellen. Kollektivprokura zu zweien führen Emil Streuli, von Horgen, in Zollikon; Gebhard Berther, von Tavetsch; Hans Schurter, von Winterthur; Rudolf Bosshard, von Winterthur; alle drei in Zürich; Harry Thschallener, von Zürich, in Dübendorf; Werner Danioth, von Andermatt, in Zürich; Otto von Büren, von Stansstad, in Kloten; Walter Bosshard, von Wildberg, in Winterthur; Josef Gschwend, von Altstätten, in Zürich; Heinz Hubacher, von Hindelbank, in Zürich; Peter Pfister, von Männedorf, in Dübendorf; Heinz Rüegg, von Fischenthal, in Zumikon, und Ernst Frischli, von Rafz, in Starkirch-Wil. Domizil: Industriestrasse.

21. März 1973. Waren aller Art usw.

Ernst & Co. A.G., in Niedererlinsbach, Waren aller Art usw. (SHAB Nr. 270 vom 11. 8. 1969, S. 2657). Der Geschäftsführer Paul Ehrat wohnt nun in Suh. 11.

21. März 1973. Malerei und Tapeziererei.

Werner Sigrist, in Trimbach, Maler- und Tapezierergeschäft (SHAB Nr. 119 vom 27. 5. 1964, S. 1652). Die Firma wird infolge Uebernahme der Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 1. Januar 1973 und Sacheinlagevertrag vom 15. März 1973 durch die nachstehend eingetragene «W. Sigrist AG», in Trimbach, gelöscht.

21. März 1973. Maler- und Tapeziererarbeiten.

W. Sigrist AG, in Trimbach, mit Statuten vom 15. März 1973 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Betrieb eines Malergeschäftes und Ausführung aller einschlägigen Maler- und Tapeziererarbeiten. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern und sich an andern Unternehmungen beteiligen. Voll liberiertes Grundkapital: Fr. 250 000, eingeteilt in 344 Stimmrechtsaktien Serie A zu Fr. 250 und 164 Stammaktien Serie B zu Fr. 1000, alle auf den Namen lautend. Die Gesellschaft übernimmt rückwirkend auf den 1. Januar 1973 das Geschäft der bisherigen Einzelfirma «Werner Sigrist», in Trimbach, mit Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 1. Januar 1973 und Sacheinlagevertrag vom 15. März 1973, wonach die Aktiven Fr. 464 611.40 und die Passiven Fr. 147 648.40 betragen, zum Preise von Fr. 316 963, wovon Fr. 248 000 auf das Grundkapital in Anrechnung gebracht werden. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre: eingeschriebener Brief. Publikationsorgan: SHAB. Verwaltungsrat: ein oder mehrere Mitglieder. Ihm gehören an: Werner Sigrist-Winkler, Präsident; Werner Sigrist-Brechbühler, Vizepräsident, und Gertrud Sigrist-Winkler, alle von Beatenberg, in Trimbach; sie führen Einzelunterschrift. Domizil: Schürfalmstrasse 11.

Bureau Stadt Solothurn

22. März 1973.

Wohnungsgenossenschaft Glacimatte, in Solothurn (SHAB Nr. 208 vom 7. 9. 1971, S. 2195). Aus der Verwaltung sind infolge Demission ausgeschieden, Georges Danner, Max Fritzer, Fritz Thud und Louis Zihlmann; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu sind in die Verwaltung gewählt worden, als Präsident: Josef Binz, von Solothurn; als Sekretär: Bruno Schepis, von Grenchen, und als Rechnungsführer, Fritz Rätz, von Rapperswil BE, diese alle in Solothurn. Hans Ryser, von Dürrenroth BE, in Solothurn (bisher Mitglied), ist nun Vizepräsident der Verwaltung. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Sekretär oder Rechnungsführer. Neues Domizil: Wallstrasse 13, beim Präsidenten Josef Binz.

22. März 1973. Immobilien usw.

Pimaco Aktiengesellschaft, in Solothurn, Erwerb, Ueberbauung, Veräusserung und Verwaltung von Liegenschaften usw. (SHAB Nr. 67 vom 21. 3. 1973, S. 759). Nachdem auch die Einwilligung der kantonalen Steuerverwaltung vorliegt, wird die Firma im Handelsregister gelöscht.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

21. März 1973. Baustoffe.

Gehr. Mathis AG, in Basel, Baustoffe usw. (SHAB Nr. 295 vom 17. 12. 1971, S. 3037). Einzelprokura neu: Wilhelm Johann Zimmerer, deutscher Staatsangehöriger, in Breisach am Rhein (D), und Bernhard Schopp, deutscher Staatsangehöriger, in Munzingen (Breisgau, Deutschland).

21. März 1973.

F. Thommens Hosen Saloon, in Basel (SHAB Nr. 161 vom 14. 7. 1969, S. 1638). Firma nun: Hosen Saloon, F. Thommen. Neues Domizil: Falknerstrasse 30.

21. März 1973.

Valvring-Import J. Schupp & Co., in Basel, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 180 vom 5. 8. 1971, S. 1939). Die Gesellschaft hat den Sitz nach Allschwil verlegt (SHAB Nr. 65 vom 19. 3. 1973, S. 734). Die Firma wird daher von Amtes wegen gelöscht.

21. März 1973. Elektrische Installationen.

B. Fischlewitz, in Basel, elektrische Installationen (SHAB Nr. 13 vom 18. 1. 1954, S. 143). Die Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

21. März 1973.

Finnol AG, bisher in Chur (SHAB Nr. 74 vom 1. 4. 1970, S. 708). Statutenänderung: 19. Februar 1973. Sitz nun: Basel, Dufourstrasse 32. Ursprüngliche Statuten: 23. Juni 1959. Zweck: Erwerb, Vertretung und Verwertung von Erfindungen, Know-how, gewerblichen Schutzrechten und Patenten jeder Art, insbesondere durch Erwerbung und Erteilung von Lizenzen. Die Gesellschaft kann mit Waren aller Art, insbesondere mit Mineralölprodukten, handeln, sowie Vertretungen auf diesem Gebiet übernehmen. Sie kann sich an andern Unternehmungen beteiligen. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberiert, 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Verwaltungsrat: 1 bis 3 Mitglieder. Aus Verwaltungsrat ausgeschie-

den: Dr. Werner L. Scherrer, Präsident, und Dr. Friedrich Brügger, beide infolge Demission. Unterschriften erloschen. Einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift neu: Daniel Stöfer, von Basel, in Binningen.

21. März 1973.

Handwerkerbank Basel, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 25. 1. 1973, S. 243). Statutenänderung: 20. März 1973. Erhöhung des Grundkapitals von Fr. 20 000 000 durch Ausgabe von 10 000 Namenaktien zu Fr. 500 auf Fr. 25 000 000, voll liberiert, 50 000 Namenaktien zu Fr. 500.

21. März 1973. Waren aller Art.

Wann AG, in Riehen, Schmidgasse 4, neue Aktiengesellschaft. Datum der Statuten: 12. Februar 1973. Zweck: Handel mit und Vertrieb von Waren aller Art. Verwertung von Lizenzen. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberiert, 50 Namenaktien zu Fr. 1000. Sacheinlage: Aktiven von Fr. 69 447.66 und Passiven von Fr. 49 477.66 der «Wenna GmbH, in Riehen, gemäss Vertrag vom 12. Februar 1973 und Bilanz per 31. Dezember 1972. Für den Aktivenüberschuss von Fr. 20 000 erhalten zwei Gründer 20 Aktien der Gesellschaft. Fr. 30 000 des Grundkapitals wurden durch Verrechnung mit in den übernommenen Passiven enthaltenen Forderungen liberiert. Publikationsorgan: SHAB. Verwaltungsrat: 1 bis 5 Mitglieder. Ihm gehören an: Johannes Wenk, von und in Riehen, Präsident, und Orgetorix Tiberius Madoery, von Basel, in Riehen, beide mit Einzelunterschrift.

Basel-Landschaft — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

13. März 1973. Elektrische Installationen usw.

Gysin-Debrunner, Inhaber Hugo Gysin-Schaub & Co., in Liestal, Elektroinstallationsgeschäft, Verkauf von elektrischen Apparaten und Beleuchtungskörpern (SHAB Nr. 5 vom 8. 1. 1965, S. 68). Diese Kommanditgesellschaft hat sich infolge Gründung einer Aktiengesellschaft aufgelöst. Aktiven und Passiven gehen gemäss Bilanz per 31. Dezember 1972 über an die «Gysin-Debrunner AG», in Liestal. Nachdem die Liquidation durchgeführt ist, wird die Gesellschaft gelöscht.

13. März 1973. Elektrische Installationen usw.

Gysin-Debrunner AG, in Liestal. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 27. Februar 1973 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Ausführung von elektrischen Installationen und den Handel mit elektrischen Apparaten im Detailgeschäft. Das voll liberierte Aktienkapital beträgt Fr. 100 000, eingeteilt in 100 Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt von der bisherigen Kommanditgesellschaft «Gysin-Debrunner, Inhaber Hugo Gysin-Schaub & Co.», in Liestal, gemäss Sacheinlagevertrag vom 3. Januar 1973 die in der Uebernahmebilanz per 31. Dezember 1972 näher bezeichneten Aktiven im Betrage von Fr. 394 744.95 und Passiven im Betrage von Fr. 155 440.20, ergebend einen Aktivenüberschuss von Fr. 239 304.75, wovon Fr. 100 000 dem voll liberierten Aktienkapital angerechnet werden. Der Rest von Fr. 139 304.75 wird einem Gründer auf Darlehenskonto gutgeschrieben. Die von der Kommanditgesellschaft «Gysin-Debrunner, Inhaber Hugo Gysin-Schaub & Co.» seit dem 1. Januar 1973 getätigten Geschäfte gelten als für Rechnung der Gysin-Debrunner AG eingegangen. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief und die Bekanntmachungen im SHAB, das zugleich Publikationsorgan ist. Dem aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat gehören mit Einzelunterschrift an: Hugo Gysin-Schaub, als Präsident; Andreas Gysin-Grider und Jürg Gysin, als Mitglieder, alle von Rothenfluh, in Liestal. Ferner wird Einzelunterschrift erteilt an Hedy Gysin-Schaub, und Regula Gysin-Grider, beide von Rothenfluh, in Liestal. Geschäftsdomizil: Rheinstrasse 2.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell Rh. ext. — Appenzello est.

20. März 1973. Textilmaschinen usw.

Fimatex G.m.b.H., in Herisau, Vertretungen für Textilmaschinen usw. (SHAB Nr. 185 vom 11. 8. 1971, S. 1990). Der Gesellschaftler Hans Peter Hiller wohnt nun in Nänikon ZH, Gemeinde Greifensee.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

5. März 1973.

Eugen Stalder, Metallveredelung, in Engelburg, Gemeinde Gaiserswald, Metallveredelung (SHAB Nr. 128 vom 5. 6. 1963, S. 1645). Diese Firma ist infolge Gründung einer Aktiengesellschaft erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Nachfolgerfirma «Stalder AG», in Engelburg, Gemeinde Gaiserswald.

5. März 1973. Verznkeri, Verchormungen usw.

Stalder AG, in Engelburg, Gemeinde Gaiserswald. Unter dieser Firma besteht aufgrund der Statuten vom 2. März 1973 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Oberflächenbehandlung von Metallen, insbesondere das Verzinken, Verchromen und Elloxieren. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen sowie Liegenschaften kaufen oder verkaufen. Aktienkapital: Fr. 100 000, eingeteilt in 100 Namenaktien zu Fr. 1000, welche durch Sacheinlagen voll liberiert sind. Die Gesellschaft übernimmt von der bisherigen Einzelfirma «Eugen Stalder, Metallveredelung», in Engelburg, Gemeinde Gaiserswald, gemäss Sacheinlagevertrag vom 2. März 1973 den Geschäftsbetrieb mit sämtlichen Aktiven und Passiven gemäss Uebernahmebilanz per 30. September 1972, nämlich Aktiven von Fr. 977 522.92 und Passiven von Fr. 579 641.10 zum Preise von Fr. 397 881.82, wovon Fr. 100 000 an das Grundkapital angerechnet werden. Publikationsorgan: SHAB. Verwaltungsrat: 1 oder mehrere Mitglieder. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift: Eugen Stalder, von Magden AG, in Engelburg, Gemeinde Gaiserswald. Einzelprokura wurde erteilt an Isolde Stalder-Juchli, von Magden AG, in Engelburg, Gemeinde Gaiserswald. Geschäftsdomizil: Moos.

22. März 1973. Teppiche.

Interteppich AG, in Jona, Handel mit Teppichen aller Art usw. (SHAB Nr. 138 vom 15. 6. 1972, S. 1559). Das Grundkapital von Fr. 100 000 ist nun voll liberiert.

22. März 1973. Geflügelzucht.

Gallipor AG, in Waldkirch, Förderung der Geflügelzucht durch Einrichtung und Betrieb von Brut- und Aufzuchtanlagen usw. (SHAB Nr. 93 vom 23. 4. 1971, S. 961). Kollektivunterschrift zu zweien wurde erteilt an René Gaberell, von Altavilla FR, in Waldkirch SG, Geschäftsführer.

22. März 1973.

Optisches Geschäft A. & E. Rizzi, in St. Gallen. Handel mit optischen Artikeln. Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 4. 3. 1971, S. 512). Diese Kollektivgesellschaft hat sich zufolge Todes des Gesellschafters Erich Rizzi aufgelöst, die Firma ist erloschen. Das Geschäft wird vom verbleibenden Gesellschafter Arthur Rizzi, von und in St. Gallen, im Sinne von Art. 579 OR als Einzelfirma weitergeführt. Die Firma lautet nun: **Optisches Geschäft Arthur Rizzi**.

22. März 1973.

Autorama Fritz Schlaepfer & Co., in Buchs, Automobil- und Ersatzteile-Import, usw., Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 8 vom 11. 1. 1972, S. 76). Die Prokura von Peter Lehmann ist erloschen.

22. März 1973. Automobile.

Fritz Schlaepfer & Co., in St. Gallen, Handel mit Automobilen usw., Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 15. 6. 1972, S. 1559). Die Prokura von Peter Lehmann ist erloschen.

22. März 1973. Automobile.

Fritz Schlaepfer & Co., Zweigniederlassung Wildhaus, in Wildhaus, Handel mit Automobilen usw., Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 15. 6. 1972, S. 1559), mit Hauptsitz in St. Gallen. Die Prokura von Peter Lehmann ist erloschen.

22. März 1973.

Spar- und Leihkasse Ebnat-Kappel, in Ebnat-Kappel, Genossenschaft (SHAB Nr. 301 vom 28. 12. 1964, S. 3873). Dr. Hans Looser, Präsident, und Fritz Rimensberger, Vizepräsident, deren Unterschriften erloschen sind, sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Die Prokura von Hans Rohner ist erloschen. Das bisherige Verwaltungsratsmitglied Peter Scheiwiler, von Waldkirch, in Ebnat-Kappel, ist nun Vizepräsident und führt nun Einzelunterschrift. Neu wurde in den Verwaltungsrat gewählt: Dr. Hans Koch, von Tamins GR, in Ebnat-Kappel, Präsident mit Einzelunterschrift. Einzelprokura wurde erteilt an Walter Hauser, von Besenbüren AG, in Ebnat-Kappel. Geschäftsdomicil: Kapplerstrasse 21.

22. März 1973.

Weinbau-Genossenschaft Mels, in Mels (SHAB Nr. 58 vom 11. 3. 1954, S. 651). Peter Ackermann, Präsident, Anton Wälti, Vizepräsident, und Hermann Hobi, Aktuar, deren Unterschriften erloschen sind, sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Neu wurden in den Vorstand gewählt: Heinrich Meli, Präsident; Alois Bärtsch, Vizepräsident und Aktuar, beide von und in Mels. Präsident zeichnet mit Aktuar oder Vizepräsident oder Vizepräsident mit Aktuar kollektiv zu zweien.

22. März 1973.

Restaurant «Sunnahof» Paul Gasser, in Oberschan, Gemeinde Wartau. Inhaber der Firma ist Paul Gasser-Buschl, von Diepoldsau, in Oberschan, Gemeinde Wartau. Betrieb des Restaurants «Sunnahof».

22. März 1973.

Erter Werner Auto-Transporte, in Rebstein. Inhaber der Firma ist Werner Erter, von Hundwil AR, in Rebstein. Einzelprokura wurde erteilt an Marta Erter-Spiess, von Hundwil AG, in Rebstein. Ausführung von Warentransporten. Hügeliwies.

Graubünden — Grisons — Grigioni

22. März 1973.

Consum-Verein Truns (Societad de Consum a Trun), in Trun, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 189 vom 16. 8. 1965, S. 2550). Anton Defuns, Präsident, und Josef Sacchi, Vizepräsident sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; ihre Unterschriften sowie diejenige des Verwaltungsrats Alfons Pfister sind erloschen. Neue Verwaltungsräte: Christoffel Demund, von und in Trun, Präsident; Gustav Gregori, von Tarasp, in Trun, Vizepräsident. Neuer Verwalter ist Walter Tomaschett, von und in Trun. Präsident, Vizepräsident und Verwalter zeichnen zu zweien.

22. März 1973. Beni mobili ed immobili, partecipazioni.

Chesa Tita S.A., in Silvaplana. Nuova società anonima con statuti del 7/15 marzo 1973. Scopo: la compra, la vendita e la locazione, nonché la gestione di beni mobili ed immobili, la partecipazione commerciale ed industriale, l'amministrazione del patrimonio di proprietà di terzi, operazioni finanziarie. In particolare la società intende acquistare una quota di proprietà per piani sulla part. N° 653 del Registro fondiario di Celerina al prezzo di fr. 186.000. Capitale sociale: fr. 50.000, diviso in 50 azioni al portatore da fr. 1.000, interamente liberate. Pubblicazioni: FUSC. Consiglio di amministrazione da uno a tre membri. Amministratrice unica è Rosangela Bürä, da ed in Isone, con firma individuale. Recapito: c/o Avv. Dr. Carlo Sganzi, Nair D.3.

22. März 1973. Beni mobili ed immobili, partecipazioni.

Chesa Chiara S.A., in Silvaplana. Nuova società anonima con statuti del 7/15 marzo 1973. Scopo: la compra, la vendita e la locazione, nonché la gestione di beni mobili ed immobili, la partecipazione ad imprese commerciali ed industriali, l'amministrazione del patrimonio di proprietà di terzi, operazioni finanziarie. In particolare la società intende acquistare le quote di proprietà per piani N° 50.257 e N° 50.251 della part. N° 665 del Registro fondiario di Celerina, al prezzo di fr. 230.000. Capitale sociale: fr. 50.000, diviso in 50 azioni al portatore da fr. 1.000, interamente liberate. Pubblicazioni: FUSC. Consiglio di amministrazione da uno a tre membri. Amministratrice unica è Rosangela Bürä, da ed in Isone, con firma individuale. Recapito: c/o Avv. Dr. Carlo Sganzi, Nair D.3.

22. März 1973. Partecipazioni.

Marzio S.A., in Coira, partecipazioni (FUSC Nr. 69 del 22. 3. 1968, p. 614). Dr. Carlo Arnaboldi, dimissionario, non è più membro del consiglio di amministrazione; la sua firma è estinta. Amministrazione: Dr. Giacomo Ghezzi, già presidente con firma collettiva a due, ora con firma individuale e Alessandro Ghezzi, da Lamone, in Lugano, membro, con firma individuale.

22. März 1973. Beratungen, Finanzierungen.

Bandienst AG, in Chur, Beratungen und Finanzierungen (SHAB Nr. 110 vom 12. 5. 1972, S. 1213). Neue Adresse des Domicilträgers: Quaderstrasse 7.

22. März 1973.

Betriebsgesellschaft Hotel Du Lac AG, in St. Moritz (SHAB Nr. 211 vom 10. 9. 1970, S. 2053). Gemäss öffentlicher Urkunde über die a.o. Generalversammlung vom 23. Februar 1973 hat die Gesellschaft ihre Auflösung beschlossen. Die Liquidation wird unter der Firma **Betriebsgesellschaft Hotel Du Lac AG**, in Liq., durch den einzigen Liquidator Dr. Hans Peter Beck, bisher einziger Verwaltungsrat, mit Einzelunterschrift durchgeführt.

22. März 1973. Partecipazioni.

Finimpar S.A., in Rovereto, partecipazioni (FUSC del 10. 12. 1971, N° 289). Dr. Carlo Arnaboldi, dimissionario, non è più amministratore unico; la sua firma è estinta. Nuovi membri sono: Dr. Giacomo Ghezzi, da Lamone, in Cadempino, presidente, e Alessandro Ghezzi, da Lamone, in Lugano, membro, ambedue con firma individuale.

22. März 1973. Lebensmittel.

Tyropa A.G., in Chur, Import und Export von Lebensmitteln usw. (SHAB Nr. 299 vom 22. 12. 1971, S. 3076). Neue Adresse des Domicilträgers: Gäggelistrasse 62.

22. März 1973.

Revisa Treuhand AG, Zweigniederlassung in Chur (SHAB Nr. 226 vom 26. 9. 1972, S. 2500). mit Hauptsitz in Zug. Neuer Direktor ist Walter Keller, von Oberbüren SG, in Chur; er zeichnet kollektiv zu zweien für die Zweigniederlassung. Neues Domicil: Quaderstrasse 7.

22. März 1973. Beni mobili ed immobili, ecc.

Assomer S.A., in Grono (FUSC del 28. 6. 1972, N° 149, p. 1704), beni mobili ed immobili. Statuti modificati il 14. 3. 1973. Nuovo scopo: la compra-vendita e l'amministrazione di beni mobili ed immobili in Svizzera e all'estero, la partecipazione ad imprese immobiliari e finanziarie, i finanziamenti e la consulenza tecnico-amministrativa. Nessuna attività verrà svolta nel Canton Grigioni.

22. März 1973.

Excelsior AG, Chur, Filmvertriebsgesellschaft, in Chur (SHAB Nr. 177 vom 3. 8. 1964, S. 2378). Neues Domicil: Quaderstrasse 7 (eigenes Büro).

Aargau — Argovie — Argovia

22. März 1973.

Trotten-Immobilien AG, in Oberrohrdorf (SHAB Nr. 199 vom 27. 8. 1971, S. 2117). An der Generalversammlung vom 7. März 1973 wurde, unter entsprechender Revision der Statuten, das Grundkapital von bisher Fr. 150.000 durch Ausgabe von 60 weiteren, voll einbezahlten Aktienaktien auf Fr. 1.000 auf Fr. 210.000 erhöht. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nun Fr. 210.000, ist voll einbezahlt und eingeteilt in 210 Aktienaktien zu Fr. 1.000.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Biasca

14. März 1973.

Unione di Banche Svizzere (UBS) Succursale di Biasca, in Biasca (FUSC del 1. 3. 1972, N° 51, p. 535). Giuseppe Immeli, da e in Bodio, e Sandro Vanina, da e in Biasca, sono stati nominati procuratori della succursale di Biasca, con firma collettiva a due con altro avente diritto per la succursale stessa.

21. März 1973. Immobili.

Edisa S.A., in Biasca. Con atto pubblico e statuti del 20 marzo 1973 è stata costituita, con questa ragione sociale, una società anonima avente per scopo l'acquisto, la vendita, la costruzione di immobili, la compra e la vendita di terreni, la loro locazione, amministrazione e gestione, l'acquisto e la vendita di condomini, la partecipazione a società similari sia in Svizzera sia all'estero, comprese quelle commerciali e industriali affini allo scopo anzidetto. In particolare la società intende acquistare la particella N° 2751 di mq 1167, posta in territorio del Comune di Biasca, per il prezzo di fr. 60.000. Il capitale sociale è di fr. 50.000, suddiviso in 50 azioni di fr. 1.000 cadauna, al portatore. Il capitale sociale è interamente liberato. Le pubblicazioni sono fatte sul foglio ufficiale del cantone Ticino e, nei casi previsti dalla legge, sul FUSC. Il consiglio di amministrazione è composto da 1 a 5 membri, attualmente da un amministratore unico nella persona di Livio Strozzi, da e in Biasca, il quale vincolerà la società con firma individuale. Recapito: Uffici propri.

Ufficio di Cevio (distretto di Vallemaggia)

22. März 1973.

Centro Turistico Grossalp SA, in Bosco-Gurin (FUSC del 21. 8. 1970, N° 194, p. 1897). L'assemblea generale della società del 17 marzo 1973 ha deciso l'aumento del capitale sociale da fr. 294.000 a fr. 444.000 mediante emissione di 300 nuove azioni al portatore di fr. 500 cadauna. Lo statuto è stato modificato di conseguenza. Il capitale sociale è ora di fr. 444.000, suddiviso in 888 azioni al portatore di nominali fr. 500 cadauna, interamente liberato.

22. März 1973. Ristorante.

Lolli Silvia, in Cevio, gestione di ristorante (FUSC del 24. 2. 1966, N° 46, p. 628). La ditta è cancellata, a richiesta della titolare, per cessazione di attività.

22. März 1973. Ristorante.

Escher Benvenuto, in Cevio. Ristorante (FUSC del 20. 3. 1967, N° 66, p. 977). La ditta è cancellata, a richiesta della titolare, per cessazione di attività.

22. März 1973. Costruzioni.

Brignoli Antonio, in Aurigeno, impresa costruzioni (FUSC del 28. 4. 1966, N° 98, p. 1381). La ditta è cancellata per decesso del titolare.

Ufficio di Locarno

22. März 1973. Costruzioni.

Frolli-Scamara-Breschini, in Gerra Verzasca. Efram Frolli, da e in Gerra Verzasca, Roberto Scamara, da Laverizzo, in Gerra Verzasca; Cleto Breschini, da e in Gerra Verzasca, hanno costituito, in data 1° gennaio 1973, una società in nome collettivo sotto la ragione sociale indicata. La ditta è vincolata dalla firma collettiva a due degli associati. Genere di commercio: impresa di costruzioni. Gerra Piano (Posta: Cugnaso).

22. März 1973. Gerenza albergo.

Stefano Valli, in Briones/Minusio (FUSC del 30. 4. 1964, N° 98, p. 1360). Heinrich Streiff, da Betschwanden GL, in Minusio, è nominato procuratore, con diritto di firma collettiva a due.

Ufficio di Lugano

Rettifica.

Pertik Ottava S.A., in Lugano, l'acquisto e la vendita di immobili, ecc. (FUSC del 16. 1. 1973, N° 12, p. 130); ragione sociale esatta.

20. März 1973. Immobili, ecc.

Brunal S.A., in Lugano o. Società anonima con atto notarile e statuto del 15 marzo 1973. Scopo: l'acquisto, la vendita, la costruzione di immobili e condomini, la compra e la vendita di terreni, la locazione di quanto sopra nonché l'amministrazione e la gestione; la partecipazione a società similari sia in Svizzera che all'estero. In particolare la società intende acquistare dal signor Gianola Riccardo, Biasca, la particella in Lamone RFP N. da determinarsi, indicativo A), di circa 1073 m², avulsa dalle seguenti particelle: 197p, 198p, 199p, 200p, 205p, 352p, 353p, 353, 353A, 353A, 352, di 3219 m², per il prezzo di fr. 100.000. Capitale: fr. 50.000, diviso in 50 azioni al portatore da fr. 1.000 cadauna, interamente liberato. Pubblicazioni: Foglio ufficiale del cantone Ticino, e nei casi previsti dalla legge, sul FUSC. Amministrazione: 1 a 5 membri, attualmente un amministratore unico con firma individuale che è: Livio Strozzi, da ed in Biasca. Recapito: via Zurigo 5, c/o Socedil S.A.

20. März 1973. Immobili, ecc.

Frasal S.A., in Lugano o. Società anonima con atto notarile e statuto del 15 marzo 1973. Scopo: l'acquisto, la vendita, la costruzione di immobili e condomini, la compra e la vendita di terreni, la locazione di quanto sopra nonché l'amministrazione e la gestione; la partecipazione a società similari sia in Svizzera che all'estero. In particolare la società intende acquistare dal signor Gianola Riccardo, Biasca, la particella in Lamone RFP N. da determinarsi, indicativo B), di circa 1073 m², avulsa dalle seguenti particelle: 197p, 198p, 199p, 200p, 205p, 352p, 353p, 353, 353A, 353A, 352, di 3219 m², per il prezzo di fr. 100.000. Capitale: fr. 50.000, diviso in 50 azioni al portatore da fr. 1.000 cadauna, interamente liberato. Pubblicazioni: Foglio ufficiale del cantone Ticino, e nei casi previsti dalla legge, sul FUSC. Amministrazione: 1 a 5 membri, attualmente un amministratore unico con firma individuale che è: Livio Strozzi, da ed in Biasca. Recapito: via Zurigo 5, c/o Socedil S.A.

20. März 1973. Immobili, ecc.

Poladalgia S.A., in Lugano o. Società anonima con atto notarile e statuto del 15 marzo 1973. Scopo: l'acquisto, la vendita, la costruzione di immobili e condomini, la compra e la vendita di terreni, la locazione di quanto sopra nonché l'amministrazione e la gestione; la partecipazione a società similari sia in Svizzera che all'estero. In particolare la società intende acquistare dal signor Gianola Riccardo, Biasca, la particella in Lamone RFP N. da determinarsi, indicativo C), di circa mq 1073, avulsa dalle seguenti particelle: 197p, 198p, 199p, 200p, 205p, 352p, 353p, 353, 353A, 353A, 352, di 3219 m², per il prezzo di fr. 100.000. Capitale: fr. 50.000, diviso in 50 azioni al portatore da fr. 1.000 cadauna, interamente liberato. Pubblicazioni: Foglio ufficiale del cantone Ticino, e nei casi previsti dalla legge, sul

FUSC. Amministrazione: 1 a 5 membri, attualmente un amministratore unico con firma individuale che è: Livio Strozzi, da ed in Biasca. Recapito: via Zurigo 5, c/o Socedil S.A.

21. März 1973. Costruzioni, ecc.

Impresa Ceresa S.A., succursale di Lugano, esercizio di una impresa di costruzioni, ecc. (FUSC del 23. 3. 1972, N° 70, p. 751), con sede principale a Bellinzona. Nuova ragione sociale: 3 C Società anonima.

21. März 1973. Confezioni, ecc.

Labortex S.A., in Curio, la fabbricazione di confezioni di nylon, ecc. (FUSC del 9. 12. 1969, N° 288, p. 2831). Paola Cassani n. Boschi, già presidente, Alfredo Corti e Carlo Cathieni, già membri, dimissionari, non fanno più parte del consiglio d'amministrazione e le loro firme sono estinte. Nuovo amministratore unico con firma individuale è: Emil Pfürnder-Meier, da Maerstetten TG, in Wohlen.

21. März 1973. Liquori, ecc.

Féraud Marie-Pierre, in Origlio, fabbricazione e vendita di liquori, ecc. (FUSC del 17. 7. 1957, N° 164, p. 1937). La ditta viene cancellata per decesso del titolare.

22. März 1973. Costruzioni, ecc.

Notari Matteo ing. dipl., in Lugano, impresa costruzioni, ecc. (FUSC del 14. 11. 1955, N° 267, p. 2896). La ditta viene cancellata per cessione di commercio e decesso del titolare.

22. März 1973. Costruzioni, ecc.

Ing. Matteo Notari S.A., in Lugano. Società anonima con atti notarili e statuti del 2 e 20 marzo 1973. Scopo: la ripresa dell'inventario e macchine della cessata ditta individuale «Ing. Matteo Notari», secondo l'elenco annesso allo statuto, per il valore di fr. 100.000; l'esercizio di una impresa di costruzione del genio edile e del genio civile. La società ha assunto la continuazione dei lavori in corso della cessata ditta individuale col 1° gennaio 1973. Capitale: fr. 100.000, diviso in 100 azioni al portatore da fr. 1.000 cadauna, interamente liberato. Antonietta Brivio-Notari, Rosanna Notari e Giovanni Notari apportano alla società l'inventario (macchinari, attrezzi, veicoli, ecc.) come a contratto del 2 marzo 1973 annesso all'atto di fondazione ed allo statuto, per fr. 100.000, accettato dalla società per fr. 98.000, contro rimessa agli apportatori di 98 azioni al portatore da fr. 1.000 cadauna, interamente liberate. La rimanenza di fr. 2.000 è stata liberata in contanti. Pubblicazioni: FUSC e Foglio ufficiale del cantone Ticino; le prime solo in quanto la legge lo esiga. Comunicazioni e convocazioni agli azionisti, se noti, per lettera raccomandata. Amministrazione: 1 o 2 a 5 membri, attualmente da: Mary Notari n. Delorenza, da Curio, in Lugano, presidente; Antonietta Brivio n. Notari, da ed in Lgano, membro; Riccardo Brivio, da ed in Lugano, membro; Rosanna Notari, da Curio, in Lugano, membro; Giovanni Notari, da Curio, in Lugano, membro, tutti con firma collettiva a due. Recapito: Corso Elvezia 25 (uffici propri).

Distretto di Mendrisio

15. März 1973.

Schuhfabrik Reiden A.G., in Reiden, succursale di Brusino Arsizio, in Brusino Arsizio (FUSC del 22. 11. 1972, N° 275, p. 3013), società anonima con sede principale a Reiden, la fabbricazione di calzature di ogni genere. Con decisione assembleare del 27 febbraio 1973 la società ha deciso di trasferire la sede della sua succursale a Riva San Vitale per cui la ragione sociale viene modificata come segue: **Schuhfabrik Reiden A.G.**, in Reiden, succursale di Riva San Vitale. La succursale è impegnata con la firma individuale di Dr. Sergio Guglielmetti, da Gentilino, in Mendrisio, presidente; Theodor Epper, da Heldswil TG, in Reiden LU; Eleonora Epper-Lehmann, da Heldswil TG, in Reiden LU, e dalla firma collettiva con un membro del consiglio di amministrazione di Wainer Gozzi, cittadino italiano, in Porto Ceresio (I), procuratore. Riva San Vitale, uffici propri.

20. März 1973. Macchine brevettate e chiusura «Lampo».

Ri-Ri S.A. (Ri-Ri A.G.) (Société Anonyme Ri-Ri) (Ri-Ri Ltd.), in Mendrisio, fabbricazione e la vendita di macchine brevettate e di chiusura «Lampo» (FUSC del 22. 2. 1973, N° 44, p. 510/511). Hans Werner Ruckstuhl, da Aadorf, in Herlberg è stato nominato direttore; quest'ultimo ed il direttore Rudolf Wacker, già in carica, hanno firma collettiva tra loro o con un procuratore. Paul Mülhaupt, da Erlenbach, in Zurigo è stato nominato procuratore: a quest'ultimo ed ai procuratori Walter Sartori e Stefania Camponovo, già in carica, è stata data firma collettiva con un direttore o con un altro procuratore.

20. März 1973. Immobili.

La Crotta S.A., in Coldrerio, compra-vendita, costruzione e locazione, nonché gestione di beni immobili, ecc. (FUSC del 9. 3. 1973, N° 57, p. 653). Con decisione assembleare del 15 marzo 1973 la società ha deciso di trasferire la sua sede a Chiasso. Gli statuti sono stati modificati di conseguenza. Gianpaolo Henauer e Giuseppe Coduri, dimissionari, non fanno più parte del consiglio di amministrazione; le loro firme sono estinte. Roberto Pagni, da ed in Ligorietto, è stato nominato amministratore unico, con firma individuale. Recapito: c/o Immobiliare Chiasso S.A., in Chiasso, Corso San Gottardo 32.

20. März 1973.

Amincor Banca S.A., succursale di Chiasso, gestione di una banca, ecc. (FUSC del 22. 3. 1972, N° 69, p. 740), con sede principale a Zurigo. Attualmente il consiglio di amministrazione si compone come segue: Dr. Armando Pedrazzini, da Campo Vallemaggia, in Vacallo, presidente; Dr. Raul Baisi, già membro, vice-presidente; Dr. Jörg Haemmerli, già presidente; Dr. Achille Bianchi, da ed in Lugano; Prof. Dr. Mario Pedrazzini, da Campo Vallemaggia, in San Gallo; Prof. Henri Schwamm, cittadino francese, in Ginevra, membri; tutti con firma collettiva a due. Dr. Carlo Bordini; Dr. Kurt Thalberg e Dr. Robert Preiss, dimissionari, non fanno più parte del consiglio di amministrazione: le loro firme sono estinte.

20. März 1973. Partecipazioni.

Zweiflote A.G., in Chiasso. Società anonima con atto notarile e statuti in data 7 marzo 1973. Scopo: la partecipazione finanziaria ad altre società ed in particolare l'acquisto e la gestione di titoli azionari di società nazionali ed estere, nonché l'acquisto, la gestione e la vendita di immobili sia in Svizzera che all'estero. Capitale: fr. 50.000, suddiviso in 50 azioni al portatore da fr. 1.000 cadauna, interamente liberate. Pubblicazioni: FUSC. Amministrazione: 1 a 5 membri, attualmente un amministratore unico nella persona di prof. Plinio Ceppi, da Morbio Superiore, in Mendrisio, con firma individuale. Recapito: c/o studio Ceppi-Agostoni, Corso San Gottardo 54.

20. März 1973.

Radio-Televisione Telerech Ch. Jenni, in Balerna (FUSC del 21. 1. 1971, N° 16, p. 161). La ditta ha aggiunto al suo genere di affari quanto segue: fabbricazione, lavorazione di orologi, in particolare réglae degli stessi. Dario Scotti, da ed in Balerna è stato nominato procuratore con firma individuale. La succursale di Mendrisio è cancellata.

21. März 1973. Immobili.

Ciga S.A., in Chiasso. Società anonima con atto notarile e statuti in data 20 marzo 1973. Scopo: la compra-vendita, la costruzione e l'amministrazione di immobili, nonché la partecipazione a società similari sia nazionali che estere. Capitale: fr. 200.000, suddiviso in 200 azioni al portatore da fr. 1.000 cadauna, interamente liberate. Pubblicazioni: FUSC. Gli azionisti, il cui indirizzo è noto all'amministrazione, verranno informati mediante lettera raccomandata. Amministrazione: 1 o 3 a 5 membri, attualmente un amministratore unico nella persona di Marco Celoria, da ed in Chiasso, con firma individuale. Recapito: c/o avv. Pierfrancesco Campana, via Motta 18.

21 mars 1973. Succhi di frutta, ecc.
Sicas di Luigi Nespoli, in Chiasso. Titulaire della ditta individuale è Luigi Nespoli, da ed in Chiasso. Produzione di succhi di frutta e bevande analcoliche. Via Milano 17.

22 marzo 1973. Partecipazioni.
Mang S.A., in Chiasso. Società anonima con atto notarile e statuti in data 20 marzo 1973. Scopo: la partecipazione finanziaria ad altre società con investimenti e mutui. La società potrà compiere operazioni mobiliari ed immobiliari. Capitale: fr. 50.000, suddiviso in 50 azioni al portatore da fr. 1000 cadauna, interamente liberate. Pubblicazioni: FUSC. Gli azionisti, il cui indirizzo è noto all'amministrazione, verranno informati mediante lettera raccomandata. Amministrazione: 1 o 3 a 5 membri, attualmente un amministratore unico nella persona di Marco Celoria, da ed in Chiasso, con firma individuale. Recapito: c/o avv. Pierfrancesco Campana, Via Motta 18.

22 marzo 1973. Edizioni di attualità culturali e sportive, ecc.
Basket S.A., in Chiasso. Società anonima con atto notarile e statuti in data 20 marzo 1973. Scopo: la pubblicazione di edizioni di attualità culturali, sportive e periodiche; l'istituzione di agenzie di stampa, culturali sportive e di attualità; l'istituzione di club sportivi e ricreativi e centri di coordinamento; la promozione e l'organizzazione di manifestazioni, mostre, rassegne, convegni attinenti all'attività sopra precisata, la vendita per corrispondenza di beni e servizi attinenti al contenuto delle pubblicazioni editte. Capitale: fr. 50.000, suddiviso in 50 azioni al portatore da fr. 1000 cadauna, interamente liberate. Pubblicazioni: FUSC. Gli azionisti, il cui indirizzo è noto all'amministrazione, verranno informati mediante lettera raccomandata. Amministrazione: 1 o 3 a 5 membri, attualmente un amministratore unico, nella persona di Marco Celoria, da ed in Chiasso, con firma individuale. Recapito: c/o avv. Pierfrancesco Campana, Via Motta 18.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Château-d'Oex (district du Pays-d'Enhaut)

22 mars 1973. Constructions métalliques.
Samuel Morier-Pilet, aux Moulins-rière-Château-d'Oex (FOSC du 20. 1. 1971, N° 15, p. 148). Constructions métalliques, construction de remorques en tous genres, carrosserie, commerce de machines agricoles. Le titulaire ajoute à son genre de commerce: commerce de quincaillerie, outillage et articles de ménage.

Bureau de Cully

22 mars 1973.
Banque Cantonale Vaudoise, Succursale de Lutry, succursale de Lutry (FOSC du 6. 6. 1972, p. 1452), société anonyme avec siège principal à Lausanne. Robert Froidevaux, de Muriaux BE, à Pully, et André Gianini-Rima dit Rima, de Mosogno TI, à Montreux, sont sous-directeurs, avec signature collective à deux pour l'ensemble de l'établissement.

Bureau de Lausanne

Rectificatif
Investarco, Compagnie de gestion et d'investissement SA, à Lausanne (FOSC du 30. 3. 1973, p. 851). Contrairement à la FOSC du 17. 1. 1973, p. 144, Philibert Lacroix administrateur, est originaire de Genève et domicilié à Genève.

Bureau de Nyon

20 mars 1973.
Project 7 S.A., à Coppet (FOSC du 7. 9. 1972, p. 2358). Suivant procès-verbal authentique de son assemblée générale extraordinaire du 12 mars 1973 la société a modifié ses statuts. Nouvelle raison sociale: **Lynch Securities Corporation S.A.** Nouveau but: L'achat, la vente et la promotion de biens immobiliers à l'étranger, l'acquisition de droits dans des sociétés étrangères, ainsi que l'acquisition de patentes et de licences.

Bureau de Vevey

22 mars 1973. Brasserie.
R. Vuillens, précédemment à Vevey, Brasserie de la Madeleine (FOSC du 9. 5. 1966, p. 1515). Le titulaire a transféré son domicile personnel à La Tour-de-Peilz, et le siège de son entreprise à Montreux, place de la Paix, où il exploite dorénavant un café-glacier à l'enseigne «Glacier Séchaud».

22 mars 1973. Boulangerie.
G. Vannay, à Vevey, boulangerie-pâtisserie (FOSC du 15. 11. 1962, p. 3301). La raison est radiée d'office par suite de départ du titulaire (art. 68 ORC).

22 mars 1973.
Association du Conservatoire de Vevey, à Vevey. Association constituée selon statuts adoptés les 5 juillet 1971 et 20 novembre 1972. But: encouragement à l'étude des instruments, du chant et des connaissances théoriques de la musique; organisation d'auditions, de récitals et de conférences dans l'art de la musique; prises de contacts avec d'autres institutions musicales; toutes subventions, cotisations et autres, tels que collectes et produits de concerts et autres manifestations. Administration: Comité de 5 à 11 membres. Signature collective à deux de Frédéric Tschumi, de Wiedlisberg et Vevey, à Vevey, président; Hans-Rodolphe Scherrer, d'Egnach TG, à La Tour-de-Peilz, vice-président; Anne Gabus, du Locle, à Montreux, secrétaire, et Roger Cap, de Belgique, à Vevey, trésorier. Adresse de l'association: rue du Simplon 30, dans ses locaux.

Bureau d'Yverdon

22 mars 1973. Bar à café.
Mme Jacqueline Schmidhauser, à Yverdon, exploitation du bar à café du Paon (FOSC du 1. 2. 1971, p. 250). La maison a remis son commerce, rue des Remparts 17. Elle exploite actuellement le Bar à café Schibli. Rue du Milieu 22.

22 mars 1973.
Slap S.A., à Yverdon, société anonyme dissoute (FOSC du 12. 3. 1973, p. 673). Les administrations fiscales ayant donné leur consentement, cette raison sociale est radiée.

Wallis — Valais — Valais

Bureau de St-Maurice

22 mars 1973. Transports.
Georges et Michel Fleury, à Martigny, transports, société en nom collectif (FOSC du 14. 1. 1964, p. 96). La société est dissoute depuis le 31 décembre 1971; la liquidation étant terminée, l'inscription est radiée.

Bureau de Sion

22 mars 1973. Coiffure.
Antéor S. à r.l. en liquidation, à Sierre, achat, organisation, exploitation de salons de coiffure (FOSC du 9. 11. 1970, N° 262, p. 2547). La liquidation de la société étant terminée, cette raison sociale est radiée.

22 mars 1973. Correcteurs phonétiques.
Stel S.A., à Sierre, distribution de correcteurs phonétiques (FOSC du 11. 1. 1968, N° 8, p. 60). Cette raison sociale est radiée d'office du registre du commerce de Sion, par suite de transfert de siège de la société à Lausanne (FOSC du 15. 3. 1973, p. 706).

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de Boudry

21 mars 1973. Pullovers, etc.
Mirella Lippi, à Boudry. Le chef de la maison est Mirella Lippi, née Di Rocco, de nationalité italienne, à Boudry, épouse dûment autorisée de Aldo Lippi. Représentation de pullovers, jupes et pantalons pour dames. Rue du Pré Landry 3.

Bureau du Locle

15 mars 1973.
Club Aquariophile Loclois, au Locle. Sous ce nom, il a été constitué une association qui a pour but de grouper les amateurs aquariophiles. Les statuts portent la date du 23 février 1973. Les ressources de l'association sont: les cotisations annuelles; les finances d'entrées; un pourcentage sur la vente de poissons, plantes et matériels, fixé par le comité; les dons et legs, les cotisations de membres soutiens. Les sociétaires sont exonérés de toute responsabilité quant aux engagements de l'association, lesquels sont uniquement garantis par les biens sociaux. Les organes de l'association sont: l'assemblée générale; le comité composé de 5 membres au moins; les vérificateurs de comptes. L'association est engagée à l'égard des tiers par la signature à deux des membres du comité. Le président René-Nicolas Kübler, de Scetü/Glovelier BE, au Locle; le secrétaire-caissier est Jean-Jacques-Edouard Monard, des Ponts-de-Martel, à La Chaux-de-Fonds; le bibliothécaire est Francis-Jean Wüthrich, de Eggwil BE, au Locle; les assesseurs sont Alfred Bottemanne, d'origine belge, au Locle et Denis Leclerc, d'origine française, à Villers-le-Lac (Doubs-France). Domicile légal: c/o le président, rue du Midi 14.

22 mars 1973. Hôtel.
Claude Matthey-Doret, aux Brenets (FOSC du 7. 4. 1965, N° 81, p. 1095). Exploitation de l'Hôtel du Saut-du-Doubs, etc. La raison est radiée par suite de remise de commerce.

22 mars 1973. Hôtel-restaurant.
Emile Moser, aux Brenets. Le chef de la maison est Georges-Emile Moser, de Herblingen, au Locle. Hôtel-restaurant au Saut-du-Doubs et passage de personnes de suisse en France au Saut-du-Doubs. Adresse: Le Saut-du-Doubs 225.

22 mars 1973. Hôtel.
Henri Large, aux Brenets. Exploitation de l'Hôtel restaurant du Lac (FOSC du 10. 12. 1970, N° 289, p. 2814). La raison est radiée par suite de remise de commerce.

22 mars 1973. Hôtel-restaurant.
Robert Degenhardt, aux Brenets. Le chef de la maison est Kurt-Robert Degenhardt, de la République Fédérale d'Allemagne, aux Brenets. Hôtel-restaurant du Lac. Adresse: Pré du Lac 26.

22 mars 1973. Auberge.
Henri Large, au Locle. Le chef de la maison est Henri Large, d'origine française, au Locle. Exploitation de l'Auberge du Prévoux. Adresse: Le Prévoux 10.

22 mars 1973. Café-restaurant.
J. Claude, aux Brenets. Exploitation du café-restaurant du Parc (FOSC du 26. 8. 1969, N° 198, p. 1966). La raison est radiée par suite de remise de commerce.

22 mars 1973. Café-restaurant.
C & R Mathez-Krieg, aux Brenets. Colette-Andrée Mathez, originaire de Tramelan, et Robert-Olivier Krieg, de Lignières, tous deux aux Brenets, ont constitué sous cette raison sociale, une société en nom collectif qui a commencé le 1^{er} mars 1972. Exploitation du café-restaurant du Parc. Adresse: Bourg-Dessous 41.

22 mars 1973. Immeubles.
Calorie Gasol S. à r.l., au Locle. Achat, éventuellement la location du terrain nécessaire, l'installation de citerne, l'acquisition du matériel d'exploitation, puis l'achat et la vente d'huile de chauffage (FOSC du 24. 2. 1967, N° 46, p. 691). Sébastien-Pierre Chapuis, de Saanen, aux Brenets, a été nommé gérant de la société, avec signature collective à deux, en remplacement de Margarete-Sophie Chapuis née Mattern, gérante démissionnaire, dont les pouvoirs sont éteints.

Bureau de Môtiers (district du Val-de-Travers)

16 mars 1973.
Société de la Fromagerie du Parc, au Parc sur St-Sulpice, société coopérative (FOSC du 9. 9. 1970, N° 210, p. 2046). Ernest Magnin, secrétaire-caissier a démissionné, ses pouvoirs sont éteints. Ernest Buchs, de Marsens FR, à Grands Prés-sur-St-Sulpice, est nommé secrétaire-caissier. La société est engagée par la signature collective à deux du président et du secrétaire-caissier.

21 mars 1973.
Fom Fabrique d'objets moulés S.A., en liquidation, à Saint-Sulpice (FOSC du 20. 8. 1971, N° 193, p. 2066). La liquidation étant terminée, la société est radiée.

21 mars 1973.
Auguste Schutz, Agence immobilière Sylva et bureau fiduciaire, à Fleurier (FOSC du 1. 10. 1946, N° 229, p. 2856). La raison est radiée par suite de cessation d'activité.

21 mars 1973.
Bureau fiduciaire Auguste Schütz, Daniel Graser, successeur, à Fleurier. Le chef de la raison est Daniel Camille Graser, d'Anet BE, à Fleurier. Achat et vente de propriétés, gérances d'immeubles et de fortune, contentieux. Rue de l'Industrie 8.

Bureau de Neuchâtel

20 mars 1973. Céramique.
Fuhrmann S.A., à Neuchâtel, fabrication, achat et vente de tous produits se rattachant à l'industrie céramique, etc., société anonyme dissoute (FOSC du 30. 1. 1973, N° 24, p. 295). Les autorités fiscales ayant maintenant donné leur consentement, cette raison sociale est radiée.

20 mars 1973. Droguerie.
Pierre Mathez, à Saint-Blaise, droguerie (FOSC du 2. 11. 1933, N° 257, p. 2556). La raison est radiée par suite de cessation de commerce.

22 mars 1973. Ferblanterie.
Serge Prince, à Neuchâtel, entreprise de ferblanterie, service de dépannage (FOSC du 2. 3. 1972, N° 552, p. 552). Le siège de la maison de même que le domicile particulier du titulaire sont actuellement à Wavre, commune de Thielle-Wavre.

22 mars 1973.
Synchron S.A., Fabriques d'horlogerie réunies, à Neuchâtel (FOSC du 16. 6. 1972, N° 139, p. 1577). Marcel Bouvart, jusqu'ici sous-directeur, a été nommé directeur. Il continue à signer collectivement à deux.

22 mars 1973. Ganterie, etc.
A la Belette, Société à responsabilité limitée, à Neuchâtel, Ganterie, chemiserie, etc. (FOSC du 3. 3. 1972, N° 53, p. 562). Paul-Armand Gammenthaler, de Sumiswald, à Neuchâtel, engage la société par sa signature individuelle.

Genève — Genève — Genève

21 mars 1973. Articles de pêche.
Robert Gautier, à Genève, commerce d'articles de pêche, etc., faillite (FOSC du 17. 10. 1972, p. 2696). La procédure de faillite a été suspendue faute d'actif, puis clôturée. L'inscription est radiée d'office par suite de cessation de l'exploitation.

21 mars 1973. Installations sanitaires.
Ed. Kunzli, successeur de A. Rohr, à Genève, installations sanitaires, etc., en faillite (FOSC du 18. 7. 1966, p. 2310). La procédure de faillite ayant été clôturée, l'inscription est radiée d'office.

21 mars 1973. Chocolats.
Charles Bischof & Cie «A la Bonbonnière», à Genève, commerce de chocolats, etc., société en commandite (FOSC du 31. 8. 1971, p. 2144). L'associé indéfiniment responsable Roland Guénin est décédé. Nouvelle associée indéfiniment responsable: Françoise Guénin, de Tramelan BE, à Cologne, avec signature collective à deux.

21 mars 1973. Café-brasserie.
G. et M. Ginoux, à Genève, nouvelle société en nom collectif. Date du commencement de la société: 1^{er} janvier 1973. Associés: les époux: Georges et Marinette Ginoux, de France, à Meyrin. Procuration collective à deux a été conférée à Alice Fatton, des Verrières NE, à Genève. Café-brasserie à l'enseigne «Brasserie Monopole». 11, rue de Chantepoulet.

21 mars 1973. Ferrailage.
Emile Hohl, à Vernier, entreprise de ferrailage, etc. (FOSC du 13. 10. 1971, p. 2494). Le chef de la maison a été déclaré en état de faillite par jugement du Tribunal du première instance de Genève du 3 novembre 1972.

21 mars 1973.
«Hôtel & Touring Information Service» Georges Kister, à Thônex, agence d'informations dans le domaine de l'hôtellerie, etc. (FOSC du 2. 2. 1971, p. 261). Nouvelle raison de commerce: «Hôtourinf, Hôtel & Touring Information Service» Georges Kister.

21 mars 1973.
«IES Import-Export Service» Michel Rossier, à Vernier, gadgets électroniques, etc. (FOSC du 11. 1. 1972, p. 78). Le chef de la maison a été déclaré en état de faillite par jugement du Tribunal du première instance de Genève du 1^{er} décembre 1972.

21 mars 1973. Edition musicale.
«Sade» Gérard Schlup, à Genève. Chef de la maison: Gérard Schlup, de Rapperswil BE, à Genève. Fabrication de cassettes, importation, exportation et commerce de supports de son; édition musicale, 19, Grand-Rue.

21 mars 1973. Immeubles.
SI Boyard-Midi SA, à Meyrin, société anonyme dissoute par suite de faillite (FOSC du 7. 8. 1969, p. 1829). La procédure de faillite ayant été clôturée, la société est radiée d'office.

21 mars 1973.
Citer SA Etablissement Financier en liquidation, à Meyrin, société anonyme en faillite (FOSC du 11. 3. 1966, p. 817). La procédure de faillite ayant été clôturée, la société est radiée d'office.

21 mars 1973. Bars.
Au Dragon d'Or SA, à Genève, bars, cafés, restaurants, etc., société anonyme dissoute par suite de faillite (FOSC du 10. 1. 1972, p. 68). La procédure de faillite ayant été clôturée, la société est radiée d'office.

21 mars 1973. Atelier mécaniques.
Jeanneret frères SA, à Genève, atelier électro-mécanique, société anonyme, dissoute par suite de faillite (FOSC du 10. 11. 1967, p. 3722). La procédure de faillite ayant été clôturée, la société est radiée d'office.

21 mars 1973.
Publitéchnique SA, en liquidation, à Genève, société anonyme en faillite (FOSC du 4. 12. 1970, p. 2764). La procédure de faillite ayant été clôturée, la société est radiée d'office.

21 mars 1973. Automobiles.
Simprau SARL, en liquidation, à Genève, commerce d'automobiles, etc. (FOSC du 24. 10. 1972, p. 2759). Sa liquidation étant terminée, la société est radiée.

21 mars 1973.
Strisa Agence de Publicité SA, à Genève (FOSC du 11. 12. 1972, p. 3174). La société est dissoute par suite de faillite prononcée par jugement du Tribunal du première instance de Genève du 20 février 1973.

21 mars 1973. Tea-rooms.
L'Escale SA, à Genève, exploitation et gérance de tea-rooms, etc. (FOSC du 30. 4. 1969, p. 975). Procuration collective à deux a été conférée à Philippe Duhil, de France, à Genève.

Andere gesetzliche Publikationen

Autres publications légales

Altre pubblicazioni legali

Transbordement et Manutention SA Satram, ayant son siège à Genève

Réduction du capital social et appel aux créanciers conformément à l'article 733 CO

Deuxième publication

Dans son assemblée générale extraordinaire du 26 mars 1973, la société a décidé de réduire son capital social de fr. 2.250.000.— à fr. 675.000.— par l'annulation et le remboursement de 4500 actions B de fr. 350.— chacune nominatives, créées dans une autre assemblée générale extraordinaire du même jour.

Il ressort du rapport de révision que la réduction du capital social telle qu'elle est réalisée est conforme aux exigences de l'article 732 et ss. du Code des Obligations et que les dettes sociales, après réduction sont entièrement couvertes par l'actif réduit.

Les créanciers de la société sont avisés que dans les deux mois qui suivront la troisième publication de cet avis, ils pourront produire leurs créances et exiger d'être désintéressés ou garantis auprès de la Société Fiduciaire Bourquin frères et Bérard Société Anonyme à Genève, 26, rue de la Corratierie.

1200 Genève, le 30 mars 1973

Le conseil d'administration

AKEB

Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen Luzern, Luzern

Aktionäre:

Azienda Elettrica Ticinese, Bellinzona
Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern
Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG, Laufenburg
Kraftwerke Brusio AG, Poschiavo
Kraftwerke Semf-Niederbach AG, Schwanden
Schweizerische Bundesbahnen, Bern
Stadt Zürich

Die Aktionäre haben sich verpflichtet, die jährlichen Kosten der Gesellschaft, welche insbesondere auch die Anleihezinsen und die Rückzahlung der Obligationen umfassen, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital zu übernehmen.

5³/₄% Anleihe 1973–88 von Fr. 45 000 000

zur teilweisen Finanzierung der Vorauszahlung, die die AKEB der Electricité de France, Paris, für einen Teil der Erstellungskosten der Blöcke 2 und 3 des Kernkraftwerkes Bugey (Lyon) zu leisten hat. Damit sichert die AKEB ihren Aktionären einen entsprechenden Teil der Energieproduktion dieses Werkes.

Laufzeit	längstens 15 Jahre
Emissionspreis:	99 % + 0,60 % halber eidgenössischer Titelstempel = 99,60 %
Zeichnungsfrist	4. bis 10. April 1973, mittags
Liberierung	auf den 30. April 1973
Kotierung	in Zürich, Basel, Bern und Genf

Prospekte und Zeichnungsscheine stehen bei den Banken zur Verfügung.

Zeichnungsstellen	Schweizerische Kreditanstalt	Schweizerischer Bankverein
	Schweizerische Bankgesellschaft	Schweizerische Volksbank
	Bank Leu AG	A. Sarasin & Cie.
	J. Vontobel & Co.	
	Luzerner Kantonalbank	Aargauische Kantonalbank
	St. Gallische Kantonalbank	Tessiner Staatsbank
	Zürcher Kantonalbank	Graubündner Kantonalbank
	Glarner Kantonalbank	Uner Kantonalbank
	Kantonalbank Schwyz	

papierfabrik perlen

Die Aktionäre werden hiermit zur

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen, die am Donnerstag, den 3. Mai 1973, um 10 Uhr, im Kunsthaus (Nordsaal, Obergeschoss), Luzern, stattfinden wird.

Traktanden:

1. Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle.
2. Entlastung des Verwaltungsrates und der Direktion.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Wahl der Kontrollstelle.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Bericht der Kontrollstelle sowie Bericht und Gewinnverteilungs-Vorschlag des Verwaltungsrates können ab 5. April 1973 gegen Ausweis über den Aktienbesitz in Perlen eingesehen werden.

Die Eintrittskarten für die Generalversammlung können gegen Vorweisung der Aktien oder gegen genügenden Besitzausweis bis 20. April 1973 bei der Gesellschaft oder bei folgenden Banken und deren Niederlassungen bezogen werden:

Schweizerische Kreditanstalt, Luzern; Schweizerische Bankgesellschaft, Luzern; Luzerner Kantonalbank, Luzern; Schweizerischer Bankverein, Luzern; Schweizerische Volksbank, Luzern, und Bank Leu AG, Zürich.

Vom 16. April bis 3. Mai 1973 werden keine Änderungen im Aktienregister vorgenommen.

Die Aktionäre werden gebeten, sich bis spätestens 9.40 Uhr zur Stimmrechtskontrolle einzufinden.

Im Anschluss an die Generalversammlung findet um 11.30 Uhr eine einfache Jubiläumsfeier im Hotel Schweizerhof, Luzern, statt. Separate Eintrittskarten für die Jubiläumsfeier sind bei der Geschäftsleitung in Perlen bis 20. April 1973 erhältlich.

Perlen, den 13. März 1973

Der Verwaltungsrat

Howard Displays GmbH, Zug

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Montag, den 16. April 1973, 11 Uhr, an der Alpenstrasse 4, 6300 Zug.

Traktanden:

Genehmigung des Rücktrittes eines Geschäftsführers.
Neuwahl eines Geschäftsführers.

6300 Zug, den 4. April 1973

Bank und Finanz-Institut AG, Bern

Dividende pro 1972

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 3. April 1973 wird der Coupon Nr. 18 der Aktien unserer Bank vom 4. April 1973 an mit 10%, abzüglich 30% eidg. Verrechnungssteuer, das heisst mit

Fr. 70.- netto

kostenfrei bei unsern Niederlassungen in Bern, Basel, Zürich und Genf eingelöst.

Maag-Zahnräder & -Maschinen Aktiengesellschaft Zürich

Mitteilung an die Inhaber von

Partizipationsscheinen

unserer Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung vom 3. April 1973 hat beschlossen, für das Geschäftsjahr 1972 pro Partizipationsschein die Dividende auf Fr. 100.- brutto festzusetzen und in zwei Fälligkeiten auszuschütten.

Die erste Auszahlung von je Fr. 50.- brutto, nach Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 30% Fr. 35.- netto, erfolgt spesenfrei ab 4. April 1973 gegen Ueberlassung von Dividendencoupons Nr. 3 bei der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, und deren sämtlichen Niederlassungen.

Zürich, den 3. April 1973

Der Verwaltungsrat



Porzellanfabrik Langenthal AG, Langenthal

Gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 29. März 1973 werden für das Geschäftsjahr 1972 folgende Dividenden ausgerichtet:

pro Namenaktie zu nom. Fr. 500.-:

Fr. 45.- brutto, abzüglich
Fr. 13.50 30% eidg. Verrechnungssteuer
Fr. 31.50 netto, gegen Abgabe des Coupons Nr. 1

pro Inhaberaktie zu nom. Fr. 1000.-:

Fr. 90.- brutto, abzüglich
Fr. 27.- 30% eidg. Verrechnungssteuer
Fr. 63.- netto, gegen Abgabe des Coupons Nr. 1

Die Auszahlung erfolgt spesenfrei an der Kasse unserer Gesellschaft oder bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der folgenden Banken:

Schweizerische Kreditanstalt
Schweizerischer Bankverein
Kantonalbank von Bern
Bank in Langenthal

Langenthal, den 30. März 1973

Der Verwaltungsrat

Ville de Fribourg (Suisse)

Emprunt 3% 1950 de Fr. 7 000 000

Obligations sorties au 23^e tirage

Nos	71 à 80	2941 à 2950	4801 à 4810
	801 à 810	3441 à 3450	5101 à 5110
	1021 à 1030	3701 à 3710	5641 à 5650
	1281 à 1290	3901 à 3910	5901 à 5910
	1641 à 1650	3931 à 3940	5991 à 6000
	1651 à 1660	4061 à 4070	6371 à 6380
	1921 à 1930	4111 à 4120	6461 à 6470
	2031 à 2040	4351 à 4360	6511 à 6520
	2221 à 2230	4461 à 4470	6571 à 6580
	2561 à 2570	4621 à 4630	6671 à 6680
	2571 à 2580	4751 à 4760	6721 à 6730
	2711 à 2720	4781 à 4790	6901 à 6910

remboursables à fr. 1000.- dès le 1^{er} juillet 1973 aux domiciles de paiement indiqués sur les titres.

Obligations non présentées:

remboursables dès le 1^{er} juillet 1972: Nos 3476, 3477, 3478.

Fribourg, le 26 mars 1973

La commission des finances

Entrincom SA, à Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués à une

assemblée générale extraordinaire

de la société qui aura lieu le lundi 16 avril 1973, à 14 heures, à l'Etude de Maître Pierre-Alphonse Pilet, notaire à Genève, 11, place du Molard, avec l'ordre du jour suivant:

1. Augmentation du capital de fr. 100 000.- à fr. 200 000.- par l'émission de 20 actions de fr. 5000.- chacune, au porteur, entièrement libérées en espèces.
2. Modifications des statuts.

Les modifications statutaires sont à la disposition des actionnaires au siège de la société.

L'administration

Banque Pasche SA, Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués à

L'assemblée générale ordinaire

qui se tiendra le mardi 17 avril 1973, à 12 h., au siège social.

Ordre du jour:

1. Rapport de gestion du conseil d'administration pour l'exercice 1972.
2. Rapport du contrôleur aux comptes.
3. Approbation des comptes et décharge aux organes responsables.
4. Attribution du bénéfice.
5. Elections statutaires.
6. Election du contrôleur aux comptes.
7. Modification des statuts.
8. Propositions individuelles.

Le bilan, le compte de profits et pertes, le rapport du contrôleur aux comptes et les modifications statutaires peuvent être consultés dès le 5 avril 1973 au siège de la société, rue de Hollande 10, Genève.

Genève, le 4 avril 1973

Le conseil d'administration

Hôtel de la Pierre des Marmettes SA

L'assemblée générale des actionnaires

est convoquée pour le 3 mai 1973, à 15 h., au carnotzet de l'Hôtel de la Pierre des Marmettes, Monthey.

Ordre du jour:

1. Procès-verbal de la dernière assemblée générale.
2. Rapport présidentiel.
3. Présentation des comptes de l'exercice 1972.
4. Rapport des vérificateurs des comptes.
5. Approbation des comptes et décharge au conseil d'administration.
6. Présentation du budget d'exploitation 1973.
7. Nominations statutaires.
8. Divers.

Les comptes 1972 peuvent être consultés au bureau de la comptabilité Ciba-Geigy SA, Monthey.

Le conseil d'administration

Chemin de fer touristique Blonay-Chamby

La 5^e assemblée générale ordinaire

de la Société coopérative du Chemin de fer touristique Blonay-Chamby aura lieu le 28 avril 1973, à 14 h. 15, à la salle des Vignerons du Buffet de la Gare CFF, à Lausanne.

Ordre du jour selon statuts.

Le comité

Genebrev SA, Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le mercredi 18 avril 1973, à 11 h., dans les bureaux de la Société, rue de la Fontaine 7, à Genève.

Ordre du jour: Opérations statutaires.

Le bilan et le compte de pertes et profits, ainsi que le rapport du vérificateur des comptes seront à la disposition des actionnaires au siège de la société, à partir du 9 avril 1973.

Pour pouvoir prendre part à cette assemblée, Messieurs les actionnaires devront déposer au siège social leurs actions ou un certificat de blocage jusqu'au 16 avril 1973 au plus tard.

Genève, le 3 avril 1973

Le conseil d'administration

Öffentliches Inventar — Rechnungsruf

Der Regierungstatthalter II von Bern hat mit Verfügung vom 12. März 1973 die Errichtung eines öffentlichen Inventars bewilligt über den Nachlass des am 22. Februar 1973 verstorbenen Herrn

Walter Rudolf Beldi

geboren 1906, von Rüfenach AG, gew. Bankbeamter, wohnhaft gewesen in Bern, Gutenbergstrasse 22.

Eingabefrist: bis und mit 5. Mai 1973.

- a) für Forderungen, Bürgschafts- oder weitere Rechtsansprüche beim Regierungstatthalteramt II von Bern;
- b) für Guthaben des Erblassers bei Peter Guggisberg, Notar und Fürsprecher, Christoffelgasse 4, Bern.

Die Eingaben sind schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen hafnen die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft.

Massaverwalter: Herr Andreas A. Roth, Fürsprecher, Christoffelgasse 4, Bern.

Bern, den 28. März 1973

Der Beauftragte:
Peter Guggisberg, Notar
Christoffelgasse 4, Bern

Aufruf

Es wird vermisst:

Sparheft Nr. 68.104 der Hypothekar- und Handelsbank Winterthur, in Winterthur.

Der allfällige Inhaber dieses Hefes wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche innert drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Hypothekar- und Handelsbank Winterthur in Winterthur, geltend zu machen, ansonst die Urkunde als kraftlos betrachtet wird (Art. 90 OR).

Winterthur, den 30. März 1973

Hypothekar- und Handelsbank
Winterthur

Aeroleasing SA, Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués à

L'assemblée générale ordinaire

mercredi 18 avril 1973, à 10 h. 30, au siège de la société, bâtiment aile ouest, Aéroport de Genève-Cointrin.

Ordre du jour:

1. Rapport du conseil d'administration et présentation des comptes de l'exercice arrêté au 31 décembre 1972.
2. Rapport de l'organe de contrôle.
3. Approbation des comptes, des rapports, décharge au conseil d'administration et à l'organe de contrôle.
4. Répartition du bénéfice.
5. Nominations statutaires.
6. Commentaires sur le rapport de la direction.
7. Divers.

Le rapport du conseil d'administration, le bilan, le compte de pertes et profits et le rapport de l'organe de contrôle sont à la disposition des actionnaires au siège de la société.

Le conseil d'administration



Elektronen-Rechner
büro-fürer ag

Conventionsfreie Frachten

Müller-Gysin AG.

Internationale Transporte
4000 Basel 23
Telefon (061) 34 67 00 — Telex 62 172

Tresore & Kassenschränke

direkt ab Fabrik zu äusserst günstigen Konditionen, gemäss den neuesten Versicherungsbedingungen.
Verlangen Sie meine Offerte mit Prospekt. Jedes Modell sofort lieferbar.
Protresor AG, Weststrasse 50-52
8036 Zürich — Telefon 01 / 33 70 20

Verlangen Sie vom SHAB unentgeltliche Zusendung einer Probenummer der Monatsschrift «Die Volkswirtschaft».

Computer-Einsatz bis 50% billiger!

An Geschäftsführer, Finanz- und EDV-Chefs

Sie stehen vor der Entscheidung einer Computeranschaffung? Wenn Sie sich vom Prestigedenken, einen eigenen Computer zu besitzen, lösen können, dann prüfen Sie diese neue Möglichkeit.

Unser Angebot:

3. Generation-Computer, Platten/Band-Anlage, Leser, Stanzer, Schnelldrucker zum Stundenpreis von

Fr. 140.- 20-49 Std/Monat
Fr. 120.- 50-99 Std/Monat
Fr. 100.- 100 und mehr Std/Monat

von 18.00 — 07.00 Uhr und Wochenende. Tagesbenützung nach Vereinbarung. COBOL, FORTRAN, Anschluss an Grosscomputer möglich. Operator(s) und Programmierer verfügbar.

Ihr Vorteil:

Sie können Ihre EDV-Organisation auf wirtschaftliche Weise aufbauen. Dank kompatibler Programmiersprache sind Sie für die Zukunft in jeder Beziehung «frei». Nennen Sie uns Ihren monatlichen Stundenbedarf, und wir werden Ihnen gerne unser Angebot unterbreiten.

Chiffre 44-60558, Publicitas, 8021 Zürich.

Broschüre Eidg. Waren- umsatzsteuer

Ausgabe
Dezember 1971

Preis: Fr. 3.-
(Porto inbegriffen)
Voreinzahlung er-
beiten auf unser
Postcheckkonto
30-520.

Schweizerisches
Handelsamtsblatt
3011 Bern

Brochure Impôt fédéral sur le chiffre d'affaires

Edition
décembre 1971

Prix: fr. 3.-
(port compris)
Versement préalable
à notre compte de
chèques postaux
30-520.

Feuille officielle
suisse du commerce
3011 Berne



Inserate erschliessen den Markt

Zu kaufen gesucht
elektrische

Buchungs- Maschine Ruf

Intromat.
Offerten unter Chiffre
03-101444 an Publicitas,
4001 Basel.

**PATENTE
KIRCHHOFFER
RYFFEL & CO.**
8001 Zürich, Bahnhofstrasse 30
Telefon (01) 23 38 14

Lagerraum

mit Anschluss-Gelände und Lastwagen-
zufahrt zu vermieten. Auch geeignet für
Auslieferungslager.

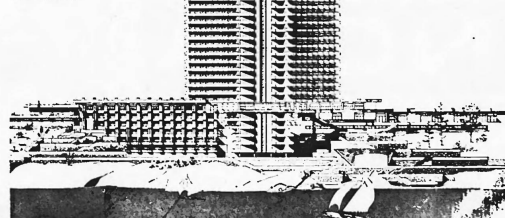
Internationale Transportgesellschaft
Gehr, Gondrand AG
9470 Buchs SG
Telefon 085 / 6 27 21

Das ist ein Angebot des Instituts für Vermögensplanung AG

Eigentum und Rendite auf Teneriffa mit sFr. 14.000.-

- Sie kaufen ein Apartment von 34,7 m² Nutzfläche und 14,5 m² Gemeinschaftsfläche, somit Total 49,2 m².
- Kaufpreis sFr. 50.000.-, Eigenmitteleinsatz sFr. 14.000.-, Hypothek fest zugesagt von sFr. 36.000.- pro Apartment.
- Garantierte Mindestrendite pro Jahr sFr. 3200.-, somit 6,4% netto.
- Erwartete Rendite jedoch sFr. 5600.-, somit 11,2% netto.
- Grundbuch-Eintrag als Eigentümer, Eintragung der Hypothek im Grundbuch.
- Amortisation der Hypothek durch Mietzinseinnahme. Bei Barzahlung des gesamten Verkaufspreises, Ermässigung von sFr. 5300.-, somit sFr. 46.700.-.

Ansicht



ifv

Institut für Vermögensplanung AG
Telefon 061/22 32 62, Telex 63859

Bitte senden Sie uns diesen Coupon, wir informieren Sie näher.

COUPON

Teneriffa

An
ifv-Institut für Ver-
mögensplanung AG
Postfach 587
4001 Basel

an meine Adresse SHAB

Name

Ort ()

Strasse

Telefon ()

Nicht immer muss es ein «richtiger» Computer sein . . .
Die Automation des Rechnungswesens kann billiger sein!
Seit 31 Jahren importieren wir direkt aus den USA

- rebuilt
- mit 4-25 Zählwerken
- jetzt auch mit elektrischem Kontoblatteneinzug

Garantie, Service und Organisationsberatung sind selbstverständlich. Unsere Referenzen sprechen für sich selbst. Verlangen Sie unverbindlich eine Offerte!

Rebuma Suter AG
8045 Zürich, Uetlibergstrasse 350, Telefon 01 / 33 66 36

Walter Bäschlin + Co.
Grossbuchbinderei und Fabrik für Mappen und
Spiralbindungen
8034 Zürich 8, Mühlebachstr. 128. Telefon (01) 34 56 78

Im SHAB werden regelmässig die neuesten Fabrik- und Handelsmarken publiziert. Nutzen Sie diese Tatsache – inserieren Sie!

Vertretungen in Basel, Bern, Genf, Hauteville NE,
Lausanne, Luzern, Martigny, Winterthur, Zürich

Il a été égaré un carnet d'épargne du
Crédit Suisse, Agence de la Rue d'Italie,
Genève, portant le

No 15213-1

La personne qui l'aurait trouvé ou qui le détiendrait à quelque titre que ce soit, est sommée d'en donner avis sans retard au Crédit Suisse, Genève. A défaut de présentation dans le délai de six mois à dater de la présente publication, ledit carnet sera annulé, conformément à l'article 90 du CO.

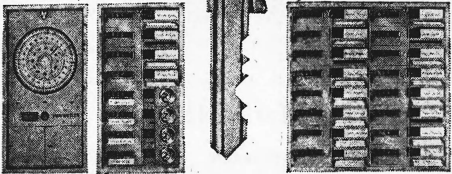


Inserate erschliessen den Markt

**ai
laik®
gleitzeit**

**Der Schlüssel
zu
Ihrer
Gleitzeit**

MUBA 73
Halle 5
Stand 204

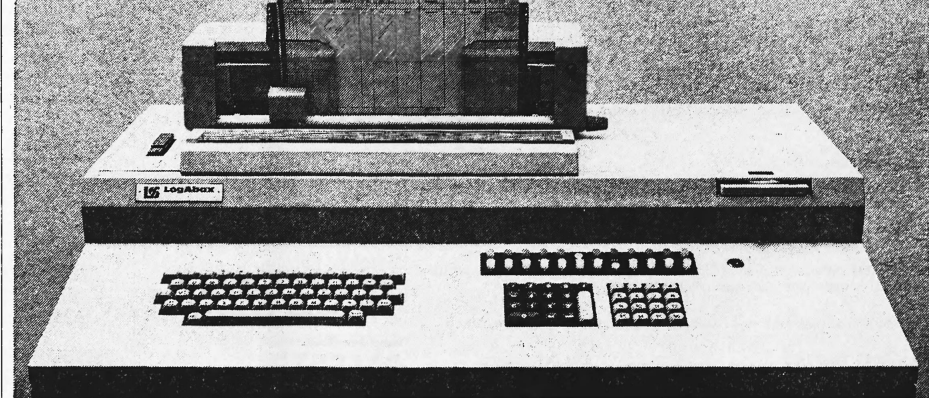


Weil Hengstler-ZeitZählgeräte bahnbrechend sind, wurden sie kopiert. Nicht kopieren lässt sich die Erfahrung.

Rudolf Schneider AG
RUDOLF SCHNEIDER AG, ROTACKERSTR. 21, 8304 WALLISELEN, TEL. 01/93 31 93

Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig
Nutzen Sie diese Kaufkraft – Inserieren Sie!

**Die EDV bietet
"unbegrenzte Möglichkeiten".
Für die meisten Unternehmen
ist das ein bisschen zuviel.**



Die Einführung der EDV wird wegen ihrer vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von vielen Unternehmern oft nur in Betracht gezogen, wenn ihnen in naher Zukunft ein größeres Wachstum sicher scheint. Doch man sollte nicht erst ein Wachstum abwarten, um gewisse Arbeitsabläufe zu vereinfachen.

Deshalb bauen wir nicht nur aufwendige EDV-Geräte für Unternehmen, die gesichert in eine gute Zukunft blicken können. Wir machen die Fortschritte der Technik für kleinere Unternehmen genauso anwendbar, damit sie durch die heutige Rationalisierung für die Zukunft konkurrenzfähig bleiben.

so wirtschaftlicher eingesetzt werden kann. Dieser Magnetknoten-Computer vereinfacht Ihnen sämtliche Arbeitsabläufe der gesamten Buchhaltung und kann auch für rechnerische Aufgaben eingesetzt werden wie Lohnabrechnung, Fakturierung usw.

Wir begnügen uns aber nicht damit, EDV-Anlagen zu bauen. Besonderen Wert legen wir auf die individuelle Programmierung. Denn vor allem davon hängt es ab, wie gut sie auf einen bestimmten Einsatz aus-

gerichtet sind. Deshalb untersuchen wir zusammen mit Ihnen die Arbeitsabläufe Ihres gesamten Rechnungswesens. Und erst dann legen wir fest, welche Arbeiten durch unseren Magnetkonten-Computer wirtschaftlich erledigt werden können.

Wenn Sie sich für technische Einzelheiten interessieren und sich überzeugen wollen, dass unsere Geräte technologisch an der Spitze stehen, dann senden Sie uns bitte den Coupon.

LogAbax
Mittlere Datentechnik.
Spezialgebiet: individuelle Lösungen.

☐ Lassen Sie mich gerne in einen der nächsten Beteiligungs- oder Verkaufsveranstaltungen der Beteiligungs- und Verkaufsgruppe AG einbezogen werden.

☐ Beziehen Sie mich bei den Beteiligungs- und Verkaufsveranstaltungen auf die Verkaufsgruppe AG.

Name

Straße

PLZ

Ort

Sie erreichen mich telefonisch unter

87

Coupon

Einführung der neuen Ursprungsregeln in der EFTA

Mit dem nachstehenden Beschluss Nr. 1/1973 des EFTA-Rates vom 2. März 1973 werden die bisherigen EFTA-Ursprungsregeln durch die neuen des Protokolls Nr. 3 des Freihandelsabkommens mit der EWG ersetzt. Die neuen Ursprungsregeln treten am 1. April 1973 in Kraft. Sie werden als Teil I in den Anhang B des EFTA-Ubereinkommens aufgenommen und stellen eine Wiedergabe des Protokolls Nr. 3 in «multilateraler Sprache» dar. Damit sind die neuen EFTA-Regeln praktisch identisch mit denjenigen, die in den bilateralen Freihandelsabkommen der EFTA-Mitgliedstaaten und der EWG enthalten sind. Dadurch wird auch die Anwendung des Kumulationsprinzips zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und denjenigen der Gemeinschaft möglich.

Um den Übergang von dem einen zum anderen Ursprungssystem zu erleichtern, werden die alten EFTA-Ursprungsregeln, die im Teil II des An-

hangs B des EFTA-Ubereinkommens enthalten sind, noch bis zum 15. Mai 1973 beibehalten. Die Anwendung dieser Regeln ist jedoch nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Diese sind im Ratsbeschluss Nr. 1/1973, in der neugefassten Einführung zum Teil II des Anhangs B umschrieben.

Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Änderung von Artikel 4 und Anhang B

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 1/1973

(Vom 2. März 1973)

Der Rat,
gestützt auf Artikel 4, Absatz 5 des Uebereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation
beschließt:

Änderung des Artikels 4

1 Die Absätze 1 und 2 des Artikels 4 sind wie folgt zu ändern:

1. Für die Zwecke dieses Uebereinkommens wird die Zollbehandlung der Zone jenen Waren gewährt, die Ursprungszeugnisse gemäss den Bestimmungen des Anhangs B sind.
2. Die notwendigen Bestimmungen für die Handhabung und Anwendung dieses Artikels sind im Anhang B und in Ratsbeschlüssen enthalten.

* Der Absatz 4 des Artikels 4 ist zu streichen; der Absatz 6 des gleichen Artikels ist in Absatz 4 umzunummerieren.

Änderung des Anhangs B

* Im Anhang B des EFTA-Ubereinkommens sind Titel und Text vor der Regel 1 zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Anhang B

Bestimmungen für die Zollbehandlung der Zone

Teil I

Titel I

Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungszeugnisse»

Artikel 1

Im Sinne dieses Teils des Anhangs B und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gelten als Ursprungszeugnisse eines Mitgliedstaates:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in dem Mitgliedstaat erzeugt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in dem Mitgliedstaat unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Masse bearbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne von Teil I dieses Anhangs Ursprungszeugnisse desjenigen Mitgliedstaates sind, in den sie eingeführt werden.

Artikel 2

1. Soweit die Mitgliedstaaten Freihandelsverträge mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (in der Folge «Gemeinschaft» genannt) abgeschlossen haben, die Ursprungsregeln enthalten, die mit denen dieses Teils des Anhangs B übereinstimmen, gelten die im Artikel 1 angeführten Waren, wie auch Waren, die Ursprungszeugnisse der Gemeinschaft gemäss den vorerwähnten Freihandelsverträgen sind, gleichfalls als Erzeugnisse mit Ursprung in dem Gebiet der Vertragspartei der erwähnten Verträge, die nach ihrer Ausfuhr in keinem Gebiet einer der Vertragsparteien der erwähnten Verträge bearbeitet worden sind oder die dort nur eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die nicht ausreicht, ihnen kraft der Bestimmungen des Artikels 1 Ursprungszeugnisse zu verleihen.
- a) sofern bei dieser Be- oder Verarbeitung ausschliesslich Ursprungszeugnisse einer Vertragspartei der erwähnten Verträge verwendet worden sind;
- b) sofern durch eine Prozentregel in den in Artikel 5 genannten Listen A (Beilage 2) oder B (Beilage 3) der wertmässige Anteil der Erzeugnisse ohne Ursprungszeugnisse begrenzt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit den Ursprungszeugnissen verarbeitet werden dürfen; und sofern die Wertsteigerung in dem Gebiete jeder Vertragspartei der erwähnten Verträge unter Einhaltung der Prozentregeln und der übrigen Regeln in diesen Listen erfolgt, wobei eine Kumulierung auf die einzelnen Vertragsparteien entfallenden Wertsteigerungsanteile unzulässig ist.

2. Bei der Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a bleibt die Verwendung anderer als der dort genannten Erzeugnisse unberücksichtigt, wenn ihr Anteil insgesamt 5% des Endwertes der in das Gebiet einer der Vertragsparteien der erwähnten Verträge eingeführten Waren nicht übersteigt, falls die so verwendeten Erzeugnisse den ursprünglich aus dem Gebiet einer der Vertragsparteien der erwähnten Verträge ausgeführten Waren die Ursprungszeugnisse nicht genommen hätten, wenn sie mit ihnen verarbeitet worden wären.

3. In den in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 genannten Fällen darf kein Erzeugnis ohne Ursprungszeugnisse mitverarbeitet werden sein, das nur in der in Artikel 5 Absatz 3 angeführte Be- oder Verarbeitung erfahren hat.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 und unter Einhaltung aller darin genannten Voraussetzungen bleiben die hergestellten Waren Ursprungszeugnisse des Gebietes in dem sie die Ursprungszeugnisse erworben haben nur dann, wenn der Wert der mitverarbeiteten Ursprungszeugnisse dieses Gebietes den höchsten Prozentsatz des Endwertes der hergestellten Waren ausmacht. Andernfalls gelten sie als Ursprungszeugnisse des Gebietes, in dem die erzielte Wertsteigerung den höchsten Prozentsatz ihres Endwertes ausmacht.

Artikel 4

Im Sinne von Artikel 1, Buchstabe a gelten als in einem Mitgliedstaat «vollständig erzeugt»:

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse seiner Seefischerei und andere aus der See von seinen Schiffen gewonnene Erzeugnisse;
- g) Waren, die an Bord seiner Fabriksschiffe ausschliesslich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

Artikel 5

1. Zur Anwendung des Artikels 1 Buchstabe b gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, dass die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzuordnen sind, als sie für die verwendeten Erzeugnisse gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A angeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B angeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

2. Wenn bei einer hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Erzeugnisse einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäss den in beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

3. Für die Anwendung des Artikels 1 Buchstabe b gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummern stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen zu verlieren:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten, wie Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnlichen Behandlungen;
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschliesslich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschliessungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Eutis, Schachteln, Befestigen auf Bretchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmässigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschliessungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den im Teil I dieses Anhangs festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungszeugnisse zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 6

1. Ist in den in Artikel 5 erwähnten Listen A und B bestimmt, dass hergestellte Waren nur dann als Ursprungszeugnisse gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen wird, der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;
für Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse in dem Gebiet, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;
- andererseits der Preis der hergestellten Waren «ab Werk», abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Dieser Artikel gilt auch für die Anwendung der Artikel 2 und 3.

2. Wertsteigerung im Sinne der Artikel 2 und 3 ist der Unterschied zwischen dem Preis der hergestellten Ware ab Werk abzüglich der bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Gebiet erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben und dem Zollwert aller eingeführten und in dem betreffenden Gebiet bei der Herstellung verwendeten Waren.

Artikel 7

Die Beförderung von Ursprungszeugnissen im Sinne dieses Teils des Anhangs B, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die einer der Vertragsparteien der in Artikel 2 erwähnten Verträge erfolgen, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist

und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Ueberwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- oder verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Titel II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 8

1. Ursprungszeugnissen im Sinne des Artikels 1 ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat die Zollbehandlung der Zone bei Vorlage einer von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates erteilten Warenverkehrsbescheinigung zu gewähren, deren Muster in der Beilage 5 wiedergegeben ist.

2. Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 werden Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 verwendet, die bei Vorlage der zuvor erteilten Warenverkehrsbescheinigungen von den Zollbehörden der Staaten erteilt werden, in denen die Waren sich vor der Wiederausfuhr im unveränderten Zustand befinden oder die in Artikel 2 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben; das Muster dieser Warenverkehrsbescheinigung ist in der Beilage 6 wiedergegeben.

3. Zur Kontrolle, unter welchen Umständen sich die Waren in dem Gebiet des jeweiligen Staates befinden haben, müssen die Zollbehörden auf Antrag des Besitzers der Ware die vorher erteilten und bei der Einfuhr vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen zum Zeitpunkt der Einfuhr und danach alle sechs Monate mit einem Vermerk versehen; dies gilt nicht, wenn die Waren in einem Zollager eingelagert waren und im unveränderten Zustand wieder ausgeführt werden sollen.

4. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind befugt, die in den Verträgen nach Artikel 2 vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen unter den in diesen Verträgen festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen, sofern sich die Waren, auf die sich die Bescheinigungen beziehen, auf ihrem Gebiet befinden. Das Muster dieser Bescheinigung ist in der Beilage 6 wiedergegeben.

5. Werden im Teil I dieses Anhangs die Ausdrücke «Warenverkehrsbescheinigung» oder «Warenverkehrsbescheinigungen» verwendet, ohne dass angegeben wird, ob es sich um eine Bescheinigung des in Absatz 1 oder des in Absatz 2 genannten Musters handelt, so gilt die betreffende Bestimmung unterschiedslos für beide Arten von Bescheinigungen.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausfuhrers auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt erteilt.

Artikel 10

1. Die Warenverkehrsbescheinigung wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaates erteilt. Sie wird zur Verfügung des Ausfuhrers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht erteilt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie erteilt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn sie als Urkunde zur Erlangung der Zollbehandlung der Zone oder der in Artikel 25 bis vorgesehenen Behandlungen dienen soll.

2. Die gemäss Artikel 8 Absätze 2 und 4 erteilten Warenverkehrsbescheinigungen müssen Hinweise auf die ihnen zugrunde liegenden früher erteilten Warenverkehrsbescheinigungen enthalten.

3. Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen und die in Absatz 2 genannten Bescheinigungen, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen erteilt werden, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaates mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 11

1. Die Warenverkehrsbescheinigung muss innerhalb einer Frist von vier Monaten nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrmitgliedstaates erteilt worden ist, der Zollbehörde des Einfuhrmitgliedstaates vorgelegt werden, bei der die Waren zur Abfertigung gestellt werden.

2. Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaates nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können als Grundlage für die Gewährung der Zollbehandlung der Zone oder der in Artikel 25 bis vorgesehenen Behandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaates die Bescheinigung annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist zur Abfertigung gestellt worden sind.

3. Die Warenverkehrsbescheinigungen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 3 mit Hinweisen versehen sind, von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaates nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 12

Die Warenverkehrsbescheinigung ist je nach Fall auf einem der Formblätter auszustellen, dessen Muster in den Beilagen 5 und 6 wiedergegeben ist. Sie ist in der offiziellen Sprache eines der Mitgliedstaaten oder in Englisch abzufassen und muss den internen Rechtsvorschriften des Einfuhrmitgliedstaates entsprechen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 Gramm zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen gullochierten Ueberdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung

gung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 13

Im Einfuhrmitgliedstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des Teils I dieses Anhangs erfüllen.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten gewähren die Zollbehandlung der Zone oder die in Artikel 25 bis vorgesehene Behandlung ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung jenen Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

2. Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Ausserdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

3. Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Aenderung der Rechnungseinheit setzen sich die Mitgliedstaaten miteinander in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

Artikel 15

1. Werden Waren aus einem Mitgliedstaat zu einer Ausstellung in ein anderes Land als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach einem Mitgliedstaat verkauft, so ist die Zollbehandlung der Zone oder die in Artikel 25bis vorgesehene Behandlung zu gewähren, sofern sie die Voraussetzungen des Teils I dieses Anhangs für die Anerkennung als Ursprungszeugnisse erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, dass

- ein Ausführender diese Waren aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- dieser Ausführender die Waren einem Empfänger in einem Mitgliedstaat verkauft oder überlassen hat;
- die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand in einen Mitgliedstaat versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

2. Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich,

kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

3. Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslökalen.

Artikel 16

Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen auf ihre Echtheit und Richtigkeit.

Artikel 17

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund derer einer Ware die Zollbehandlung der Zone oder die in Artikel 25bis vorgesehene Behandlung gewährt werden kann.

Titel III

Schlussbestimmungen

Artikel 18 und 19

(Dieser Teil des Anhangs B enthält keinen Artikel 18 oder 19.)

Artikel 20

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C und die Muster der Warenverkehrsbescheinigung sind Bestandteil des Teils I dieses Anhangs.

Artikel 21

Waren, die sich am 1. April 1973 auf dem Transport befinden oder in einem Mitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft unter der Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder die Freizonenregelung fallen, kann die Zollbehandlung der Zone oder die in Artikel 25bis vorgesehene Behandlung gewährt werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats innerhalb von 4 Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats erteilte Warenverkehrsbescheinigung sowie Unterlagen über die Umstände der Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen, zu deren Ausstellung ihre Zollverwaltungen nach den in Artikel 2 genannten Verträgen befugt sind, gemäss den Bestimmungen dieser Verträge ausgestellt werden. Sie verpflichten sich ferner, die hierzu erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten, insbesondere zur Kontrolle der Beförderung und des Aufenthaltes der Waren, die im Rahmen der in Artikel 2 genannten Verträge ausgetauscht werden.

Artikel 23

1. Waren, die nicht die Ursprungseigenschaft einer in Artikel 2 angeführten Vertragspartei haben und die zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, für die von den Zollbehörden eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt wird, um damit in einem Mitgliedstaat die in Arti-

kel 25bis vorgesehene Behandlung zu erlangen, können von dem Zeitpunkt ab, in dem der auf gleichartige Ursprungszeugnisse zu erhebende Zoll auf Grund der in Artikel 2 genannten Verträge auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt worden ist, nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.

2. Eingeführte Waren, die zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, für die von den Zollbehörden eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt wird, um damit in einem Mitgliedstaat die Zollbehandlung der Zone zu erlangen, können nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein. Diese Bestimmung gilt nicht für solche, zur Herstellung von Erzeugnissen verwendete Waren, welchen die Zollbehandlung der Zone zukommt, die aber einem EFTA-Ansatz unterliegen.

3. In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck «Zölle» auch die Abgaben zollgleicher Wirkung.

Artikel 24

1. Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, dass die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und dass sie jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfahren haben; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits abgeschafft ist.

2. Die Warenverkehrsbescheinigungen lassen gegebenenfalls die Wertsteigerung erkennen, die in jedem der folgenden Gebiete erzielt worden ist:

- jedem Mitgliedstaat,
- Dänemark und dem Vereinigten Königreich,
- der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,
- Irland.

Artikel 25

1. Bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat können folgende Waren die Zollbehandlung der Zone erlangen:

- Waren, welche die Bedingungen des Teils I dieses Anhangs erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschliesslich im Ausfuhrmitgliedstaat, in einem anderen Mitgliedstaat, in Dänemark oder im Vereinigten Königreich erworben haben und dass jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschliesslich dort erfolgt ist;
- Waren, welche die Bedingungen des Teils I dieses Anhangs erfüllen – ausser den in den Kapiteln 50 bis 62 genannten – und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht:
 - dass sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der ursprünglichen Gemeinschaft oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen erworben hatten,
 - dass der im Ausfuhrmitgliedstaat, in einem anderen Mitgliedstaat, in Dänemark oder im Vereinigten Königreich erworbene Wertzuwachs 50 % oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt.
- Waren der Kapitel 50 bis 62, die in Spalte 2 der folgenden Liste aufgeführt sind, die Bedingungen des Teils I dieses Anhangs erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der folgenden Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der ursprünglichen Gemeinschaft oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen erworben hatten.

Liste der Waren der Kapitel 50–62

Spalte 1/Vorprodukte	Spalte 2/Endprodukte
1. 50.03 Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abspaltbare Seidenraupen-Kokons und Reisspinnstoff); Schappe, Bourrette und Kämmlinge	
56.03 Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (endlose oder Kurzfasern), weder kardierte noch gekämmt, einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62
2. 53.05 Wolle und Tierhaare (feine oder grobe), kardierte oder gekämmt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 57
3. ex 56.01 Synthetische Kurzfasern, weder kardierte noch gekämmt	– Alle Waren der Kapitel 50 bis 57, ausgenommen Nr. 56.04: Synthetische und künstliche Kurzfasern und Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (endlose oder Kurzfasern), kardierte, gekämmt oder andere für die Spinnerei vorbereitet
ex 56.02 Spinnkabel aus synthetischen Spinnfasern	– Nachfolgende Waren der Kapitel 58 bis 62: - ex 59.01 Damenbinden - ex 59.04 Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Fäden aus endlosen synthetischen Spinnstoffen
4. ex 56.01 Fasern und Spinnkabel aus Polypropylen, sofern ihr Wert 40% des Wertes des Endproduktes nicht überschreitet	ex 59.02 Nadelfilze, auch imprägniert oder bestrichen
ex 56.02	
5. ex Kapitel 50 bis 57	ex 50.09 Gefärbte Gewebe, mindestens 80 Gewichtsprozent Seide oder Bourrette (Schappe) enthaltend
	ex 51.04 Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, mit Scherstaub beflocht
	ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflocht
	ex 55.09 Organdy, gebleicht, mercerisiert und peramentiert
	ex 56.07 Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen), mit Scherstaub beflocht
	58.01 Teppiche, geknüpft, auch konfektioniert
	ex 59.01 Damenbinden
	ex 59.15 Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs (Leinen) oder Hanf oder beide zusammen höchstens 50 Gewichtsprozent des Spinnstoffanteils ausmachen
	ex 59.17 Beuteluch (Müllergaze)
	ex 59.17 Waren aus Spinnstoffen, ausgenommen die in Anmerkung 5a des Kapitels 59 aufgeführten
	ex 60.03 Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, vollständig und gebrauchsfertig
	ex 60.06 Waren von der zu den Nrn. 60.02 bis 60.05 gehörenden Art, aus gewirkten oder gestrickten, gummielastischen oder kautschutierten Stoffen, vollständig und gebrauchsfertig

Liste der Waren der Kapitel 50–62

Spalte 1/Vorprodukte	Spalte 2/Endprodukte
6. ex Kapitel 50 bis 59	59.05 Netze aus Bindfäden (Schnüre), Seilen und Tauern, in Stücken, am Stück oder abgepasst; abgepasste Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
	59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauern, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
7. ex Kapitel 55 und 56	ex 58.08 Geknüpftes Netzstoffe aus offenen und regelmässigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
8. ex 51.01	ex 58.08 Geknüpftes Netzstoffe aus offenen und regelmässigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
	ex 59.04 Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen einfache Garne ganz aus endlosen synthetischen Spinnstoffen
	59.05 Netze aus Waren der Nr. 59.04, in Stücken, am Stück oder abgepasst; abgepasste Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
	59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauern, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
9. ex 51.01	58.06 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, aber nicht bestickt, am Stück, in Streifen oder zugeschnitten
ex 51.02	
ex 56.05	ex 59.17 Gewebe (ausgenommen verfilzte Gewebe aus Spinnstoffen), von der Art wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, einschliesslich schlauchförmige oder endlose Gewebe
10. ex 51.02	59.10 Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fussbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten
	ex 59.11 Blätter, Platten oder Streifen aus Schwamm- oder Zellkautschuk in Verbindung mit Geweben
	ex 61.01 Oberkleider für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig
	ex 61.02 Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, von der nachstehenden Art: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (ausgenommen Hosen aus Geweben der Nrn. 55.08 und 55.09), Kostüme (aus Jacke und Rock oder Jacke und Hose) und Mäntel
11. ex Kapitel 50 bis 59	ex 61.09 Büstenhalter, Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, dehnbare Schlüpfer und andere Waren zum Stützen des Körpers, aus elastisch, vollständig und gebrauchsfertig
12. ex Kapitel 50 bis 59	
13. ex Kapitel 50 bis 59	

2. In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten jeweils Uebergangsmassnahmen treffen, damit die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zölle der in Artikel 2 erwähnten Verträge nicht von dem Wert erhoben werden, der dem Wert von Ursprungserzeugnissen eines Mitgliedstaats oder Dänemarks oder des Vereinigten Königreichs entspricht, die zur Herstellung anderer, die Voraussetzungen dieses Teils des Anhangs B erfüllenden Waren verwendet wurden und die anschliessend in einen Mitgliedstaat eingeführt werden.

Artikel 25 bis

In anderen als den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Fällen hat ein Mitgliedstaat jenen Waren, die Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Teils des Anhangs B sind, die gleiche Behandlung zu gewähren, die er solchen Waren auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 der in Artikel 2 erwähnten Abkommen gewährt.

Artikel 26

(Dieser Teil des Anhangs B enthält keinen Artikel 26)

Artikel 27

Zur Anwendung von Artikel 2 gilt jedes Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei der in diesem Artikel erwähnten Verträge als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, solange eine andere Vertragspartei gegenüber dieser Vertragspartei auf Grund des betreffenden, in Artikel 2 genannten Vertrages auf diese Ware den Drittlands-Zoll anwendet.

Artikel 28

(Dieser Teil des Anhangs B enthält keinen Artikel 28)

Beilage 1 zu Teil I

Erläuterungen

Anmerkung 1 – zu Artikel 1

Der Begriff «Mitgliedstaat» umfasst auch die Hoheitsgewässer dieses Mitgliedstaates.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschliesslich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets des Mitgliedstaates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 – zu den Artikeln 1, 2 und 3

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungserzeugnis ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 – zu den Artikeln 2 und 5

Für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b gilt hinsichtlich der eingetretenen Wertsteigerung die Prozentregel unter Beachtung der Sonderbestimmungen der Listen A und B. Wenn die hergestellte Ware in

Liste A angeführt ist, bildet die Prozentregel also ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für das gegebenenfalls verwendete Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Kumulierung der in den Listen A und B vorgesehenen Prozentsätze für ein und dieselbe hergestellte Ware auch für die in den einzelnen Staaten eingetretene Wertsteigerung.

Anmerkung 4 – zu den Artikeln 1, 2 und 3

Die Umschliessungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschliessungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschliessung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 5 – zu Artikel 4 Buchstabe f

Der Begriff «ihre Schiffe» gilt nur für Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaates oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten liegt und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige eines Mitgliedstaates oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, wenn sich ausserdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand der betreffenden Staaten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;
- deren Schiffsführung ausschliesslich aus Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75% aus Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht.

Anmerkung 6 – zu Artikel 6

Als Preis «ab Werk» gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschliesslich des Wertes aller verwendeten Erzeugnisse.

Als «Zollwert» gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 7 – zu Artikel 8

Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 mit ihrem Vermerk versehen, können eine Beschau der Waren nach den Bestimmungen des betreffenden Staates vornehmen.

Anmerkung 8 – zu Artikel 10

Betrifft eine Warenverkehrsbescheinigung Waren, die vorher aus einem Mitgliedstaat oder aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingeführt worden sind und die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist auf den neuen, durch den wiederausführenden Staat erteilten

Warenverkehrsbescheinigungen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 24 in jedem Fall der Staat anzugeben, in dem die frühere Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist. Sind die Waren nicht in ein Zolllager verbracht worden, so muss aus den Warenverkehrsbescheinigungen ferner hervorgehen, dass die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehenen Vermerke regelmässig eingetragen worden sind.

Anmerkung 9 – zu den Artikeln 16 und 22

Betrifft eine gemäss Artikel 8 Absatz 2 oder 4 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung Waren, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so muss es den Zollbehörden des Bestimmungslandes möglich sein, im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen Abschriften der früher für diese Waren erteilten Warenverkehrsbescheinigungen zu erhalten.

Anmerkung 10 – zu den Artikeln 23 und 25

Der Begriff «Zollbehandlung der Zone» ist in der im Uebereinkommen gegebenen Definition zu verstehen. Im Zusammenhang mit den Artikeln 23 und 25 umfasst er gegebenenfalls auch die in der Anmerkung 10 der Erläuterungen zu Protokoll Nr. 3 der in Artikel 2 genannten Verträge definierte Zollbehandlung.

Anmerkung 11 – zu Artikel 23

Unter «irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen» ist jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichterhebung von Zöllen für die verwendeten Waren zu verstehen, die in einer Bestimmung vorgesehen ist, die diese Rückerstattung oder Nichterhebung ausdrücklich oder tatsächlich gestattet, wenn die aus diesen Erzeugnissen hergestellten Waren nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt sind, sondern ausgeführt werden.

Anmerkung 12 – zu den Artikeln 24 und 25

Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 sind insbesondere so zu verstehen, dass nicht angewendet worden sind:

- irgendeine Bestimmung der in Artikel 2 genannten Verträge, die den Bestimmungen des letzten Satzes des Artikels 1 Buchstabe b entspricht, hinsichtlich Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands, die in einem Mitgliedstaat be- oder verarbeitet worden sind;
- oder eine Bestimmung mit gleicher Wirkung im Verhältnis zwischen Dänemark und dem Vereinigten Königreich einerseits und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland andererseits hinsichtlich Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands, die in Dänemark oder dem Vereinigten Königreich be- oder verarbeitet worden sind.

Anmerkung 13 – zu Artikel 25 bis

Werden Ursprungserzeugnisse, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 1 erfüllen, in einem Mitgliedstaat eingeführt, so handelt es sich bei dem Ausgangszollsatz für Zollsenkungen, die im Artikel 25 bis erwähnt und im Artikel 3 Absatz 2 der in Artikel 2 erwähnten Verträge vorgesehen sind, um den Zollsatz, den der Einfuhrstaat gegenüber Drittländern am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendet hat.

Beilage 2 zu Teil I

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tariffnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt I

Tarif-Nummer	Herstellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» erfüllen und Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Stroh-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10% des Gewichtes, ohne Zusatz anderer Stoffe	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30% des Wertes der Fertigware überschreitet	
ex 18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen: — Kakopulver, nur durch Zugabe von Saccharose granuliert — Speiseeis — Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt — kakaohaltige Zuckerwaren sowie Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen, in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhaltes von mehr als 500 g	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30% des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.01	Malzextrakt	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 1107	

Tarif-Nummer	Herstellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» erfüllen und Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
ex 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen, zubereitet	Herstellen aus Waren der Nr. 20.02	
ex 22.02	Limonaden, aromatisierte kohlensäure Wasser (einschliesslich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nr. 20.07, keine Milch oder kein Milcheiweiß enthaltend, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend und andere	Herstellen aus Fruchtsäften ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30% des Wertes der Fertigware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
ex 22.09	Alkoholische Getränke, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend, ausgenommen Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pfaffenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein	Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	

19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Kleingebrauch auf der Grundlage von Mehl, Gries, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes	Herstellen aus Getreide und Getreiderzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Erzeugnissen des Kapitels 17, deren Wert 30% des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.03	Teigwaren	Herstellen aus Hartweizen	
19.04	Tapioka, einschliesslich der aus Kartoffelstärke hergestellten	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Nahrungsmittel, durch Aufblähen oder Rosten von Getreide hergestellt: Puffreis, Corn Flakes und dergleichen	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen ¹⁾ oder unter Verwendung von Erzeugnissen des Kapitels 17, deren Wert 30% des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.06	Hosien, Obalatencaps für Arzneimittel, Siegelplättchen, getrockneter Mehl- oder Stärketeig in Blättern und ähnliche Waren	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren und Zuckerbackwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	

ex 28.13	Bromwasserstoffsäure	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 28.01 ¹⁾	
ex 28.19	Zinkoxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 79.01	
28.27	Bleioxyde, einschliesslich Minium und Orange-Mennige	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 78.01	
ex 28.28	Lithiumhydroxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 28.42 ¹⁾	
ex 28.29	Lithiumfluorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 28.28 oder 28.42 ¹⁾	
ex 28.30	Lithiumchlorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 28.28 oder 28.42 ¹⁾	
ex 28.33	Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 28.01 oder 28.13 ¹⁾	
ex 28.38	Aluminiumsulfat	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	
ex 28.42	Lithiumcarbonat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 28.28 ¹⁾	

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn es sich um Mais der Art «Zea Indurata» handelt.

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

7

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Erzeugungserzeugnissen erfüllen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Erzeugungserzeugnissen erfüllen sind
	Warenbezeichnung			
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärken			Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Platten aus anderen Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe, nicht belichtet		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 37.02 ¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen, auch perforiert, nicht belichtet		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 37.01 ¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)		Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 37.01 oder 37.02 ¹⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

5

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erfüllen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erfüllen sind
	Warenbezeichnung			
ex 29.02	Organische Bromide		Jedliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 28.01 oder 28.13 ¹⁾	Umwandlung des Acetaldehyds in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorbenzol ¹⁾
ex 29.02	Dichlordiphenyltrichloräthan			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.35	Pyridin; alpha-Picolin; beta-Picolin; gamma-Picolin			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.35	Vinylpyridin			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.38	Nikotinsäure			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

8

38.12	Zubereitete Schlichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel von der Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten aus Lötlötlut und anderen Stoffen; Überzugs- und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxydanten, Antikorrosionsmittel, Antikorrosionsmittelverbesserer, Antikorrosionsmittelverbesserer, ähnliche zubereitete Additive für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additive für Schmierstoffe	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Bezeichnung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

6

31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Behältern mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jedliche Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 32.04 oder 32.05 ¹⁾
32.07	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumcarbonat und Salmias ¹⁾
33.02	Terpenhaltige Nebenprodukte aus der Herstellung der terpenfreien ätherischen Öle	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 33.01 ¹⁾
33.05	Destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 33.01 ¹⁾

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Bezeichnung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

11

Tarif-Nummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» verlieren	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft als «Ursprungszeugnisse» erfüllen sind
40.05	Platten, Blätter und Streifen aus nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, andere als gerücherte oder Kripp-Kautschukteile der Nrn. 40.01 und 40.02; Granulate aus Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk in Form vulkanisationsfähiger Mischungen; Mischungen, sog. Masterbatches, aus nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit vor oder nach der Koagulation zugesetztem Russ (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxid (auch mit Mineralöl), in allen Formen			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder			Lackieren oder Metallisieren von Leder der Nrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Ziegen und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

9

Hergestellte Ware	Warenbezeichnung			Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» verlieren	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft als «Ursprungszeugnisse» erfüllen sind
	Tarif-Nummer				
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranulaten und Feuerlöschbomben			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
	38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse			
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	
	— Fuselöle und Dippelöl				
	— Naphthensäuren und ihre wasserlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren				
	— Sulfonaphthensäuren und ihre wasserlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren				
	— Petroleumäthyläther, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Aethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Oel aus bituminösen Mineralien und ihre Salze				
	— Alkybenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische				
	— Ionenaustauscher				
	— Katalysatoren				
	— Beschleuniger zum Vervollständigen des Vakuum in elektrischen Röhren				
	— feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen				
	— Gasreinigungsmasse				
	— graphitisierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Nr. 38.01				
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	
39.07	Waren aus Stoffen der Nrn. 39.01 bis 39.06			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	

12

43.03	Waren aus Pelzfellen (Pelzwaren)	Herstellen aus Pelzfellen in Tafeln, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex Nr. 43.02) ¹⁾	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Breitern
44.21	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche vollständige Umschlüssungen aus Holz		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 45.01
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.06	Papier und Papp, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.14	Schreibwaren: Schreibblöcke, Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten, nicht illustriert, und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Umschlüssungen, aus Papier oder Papp, mit einer Zusammenstellung von Schreibwaren		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Papp		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen gewonnen werden, die unter Bezeichnung der Voraussetzungen von Linie B die Eigen-

¹⁾ Diese Sachbeschreibungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen gewonnen werden, die unter Bezeichnung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen erwerben können.

10

39.02	Polymerisationserzeugnisse	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Nrn. 39.01 bis 39.06	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

19

Tarif-Nummer	Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» erfüllen und Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung			
57.06 ¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 57.04	Herstellen aus Rohjute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 57.04
57.07 ¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen			
57.08	Papiergarne			
57.09 ²⁾	Gewebe aus Hanf			
57.10 ²⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 57.03		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 57.01	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 57.01
57.11 ²⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen			
57.12	Gewebe aus Papiergarne			

20

58.01 ³⁾	Teppiche, geknüpft, auch konfektioniert	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanie, Sumak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ³⁾			Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokogarnen der Nr. 57.07
58.04 ³⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nr. 58.05 und 58.06		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

³⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Nüchtern eingetragt wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt.

⁴⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹⁰⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹⁴⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹⁵⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹⁷⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹⁸⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

¹⁹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²⁰⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²⁴⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²⁵⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²⁷⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²⁸⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

²⁹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³⁰⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³⁴⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³⁵⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³⁷⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³⁸⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

³⁹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴⁰⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴⁴⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴⁵⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴⁷⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴⁸⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁴⁹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵⁰⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵⁴⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵⁵⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵⁷⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵⁸⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁵⁹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶⁰⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶⁴⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶⁵⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶⁷⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶⁸⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁶⁹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷⁰⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷⁴⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷⁵⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷⁷⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷⁸⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁷⁹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸⁰⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸⁴⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸⁵⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸⁶⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸⁷⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸⁸⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁸⁹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁹⁰⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁹¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁹²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteicht.

⁹³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummern, in die das Mischgarneingetragene eingebracht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingebracht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller ver

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingeht, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingeht, wenn das Garn nicht aus einem oder mehreren gemischten Spinnstoffen besteht, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingeht, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingeht, wenn das Gewebe nicht aus einem oder mehreren gemischten Spinnstoffen besteht, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht übersteigt. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20% für Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigen oder gelbem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt sind.
- 30% für Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seite aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigen oder gelbem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt sind.

³⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingeht, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingeht, wenn das Gewebe nicht aus einem oder mehreren gemischten Spinnstoffen besteht, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht übersteigt. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20% für Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigen oder gelbem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt sind.
- 30% für Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seite aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigen oder gelbem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt sind.

17

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» verleihen sind
	Warenbezeichnung			
54.05 §)	Gewebe aus Leinen (Flachs) oder Ramie		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 54.01 oder 54.02	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 54.01 oder 54.02
55.05 §)	Baumwollgarne, nicht in Aufma- chungen für den Einzelverkauf			
55.06 §)	Baumwollgarne, in Aufmachun- gen für den Einzelverkauf			
55.07 §)	Drehergewebe aus Baumwolle			
55.08 §)	Schlingengewebe nach Art der Frotteergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 55.01, 55.03 oder 55.04	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 §)	Andere Gewebe aus Baumwolle			
56.01	Synthetische und künstliche Kurz- fasern, weder kardiert noch ge- kämmt		Herstellen aus chemischen Er- zeugnissen oder Spinnmasse	Herstellen aus chemischen Er- zeugnissen oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel aus synthetischen und künstlichen Spinnfasern			
56.03	Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (endlose oder Kurzfasern), weder kardiert noch gekämmt, einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff			

18

56.04	Synthetische und künstliche Kurzfasern und Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen (endlose oder Kurzfasern), kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.05 ¹⁾	Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen) in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.06 ¹⁾	Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen) in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.07 ²⁾	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 56.01 bis 56.03
57.03 ²⁾	Hanfgarne	Herstellen aus rohem Hanf

¹⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummern, in die das Mischgarn eingeht, und die Bezeichnung betreffend die Tarifnummern, in die das Garn eingeht, sind in der jeweils ersten Faser der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes aufzuführen. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummern, in die das Mischgarn eingeht, und die Bezeichnung betreffend die Tarifnummern, in die das Garn eingeht, sind in der jeweils ersten Faser der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes aufzuführen. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20% für Polyalacrylnitril und Zwischenstufen aus elastischen Polymerisierungen, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder beidseitig oder nicht beidseitig kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Lein zwischen sich eingefügt sind, oder kunststoffgefüllt, die mit durchschichteter oder adhärenter Le

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingeht, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingeht, wenn das Garn nicht aus einem oder mehreren gemischten Spinnstoffen besteht, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingeht, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingeht, wenn das Gewebe nicht aus einem oder mehreren gemischten Spinnstoffen besteht, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht übersteigt. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20% für Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigen oder gelbem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt sind.
- 30% für Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seite aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigen oder gelbem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt sind.

23

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» erfüllen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» erfüllen sind
	Warenbezeichnung			
59.05 ¹⁾	Netze aus Waren der Nr. 5904, in Stücken, am Stück oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen			Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Nr. 57.07
59.06 ¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Taue, abgepaßt oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Nr. 57.07			Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Nr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zureichstoffen bestrichen, von der Art, wie sie für Buchenbände, Kartongearbeiten, Futterale oder ähnliche Zwecke verwendet werden (Buchbinderleinwand usw.); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Streifen (Boisgram) und ähnliche Erzeugnisse für die Humarcherei			Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Cellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet			Herstellen aus Garnen

21

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» erfüllen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» erfüllen sind
	Warenbezeichnung			
58.05 ¹⁾	Bänder und schuslose Bänder aus parallel gelegten und miteinander verflochtenen Garnen oder Spinnfasern (boldius), ausgerollten Waren der Nr. 5806			Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01 bis 55.01, 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.06 ¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, aber nicht bestickt, am Stück, in Streifen oder zugeschnitten			Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.07 ¹⁾	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Nr. 5201 und als umspinnene Garne aus Rosshaar); Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen			Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.08 ¹⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert			Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

24

59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe	Herstellen aus Garnen
59.10 ¹⁾	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschuierte Gewebe, andere als gewirkte oder gestricke Stoffe	Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, imprägniert oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theatervorhänge, Alufolien, Tergünde oder ähnliche Zwecke	Herstellen aus Garnen
59.13 ¹⁾	Gummielastische Gewebe (andere als gewirkte oder gestricke Stoffe) aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen

¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischzeugnis eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischzeugnisses verwendeten Waren eingereiht ist, anzuwenden. Der Prozentsatz der Mischung der Waren, die die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischzeugnis eingereiht wird, erfüllt, beträgt: — 20% für Polyesterfasern mit Zwischenstücken aus klassischen Polyätherseiden, auch umspinnen, der Tariffnr. ex 51.01 und ex 58.07; — 20% für Polyesterfasern mit Zwischenstücken aus klassischen Polyätherseiden, auch umspinnen, der Tariffnr. ex 51.01 und ex 58.07; — 20% für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seite aus einem dicken Aluminiumblech oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffblech, die mit durchdrungen oder gefaltetem Leinwand oder gewebtem Leinwand aus Kunststoff gefaltet ist.

22

58.09 ¹⁾	Tülle, Bobinetulle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzen (maschinell- oder handgefertigt), am Stück, in Streifen oder Mottiven	Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmassen
58.10	Stückereien am Stück, in Streifen oder in Mottiven	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
59.01 ¹⁾	Watte und Waren daraus; Scherstreifen, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmassen
59.02 ¹⁾	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmassen
59.03 ¹⁾	Vliesfolien und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmassen
59.04 ¹⁾	Bindfäden (Schüre), Seile und Taue, auch geflochten	Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmassen oder Kokosgarnen der Nr. 57.07

¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischzeugnis eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischzeugnisses verwendeten Waren eingereiht ist, anzuwenden. Der Prozentsatz der Mischung der Waren, die die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischzeugnis eingereiht wird, erfüllt, beträgt: — 20% für Polyesterfasern mit Zwischenstücken aus klassischen Polyätherseiden, auch umspinnen, der Tariffnr. ex 51.01 und ex 58.07; — 20% für Polyesterfasern mit Zwischenstücken aus klassischen Polyätherseiden, auch umspinnen, der Tariffnr. ex 51.01 und ex 58.07; — 20% für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seite aus einem dicken Aluminiumblech oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffblech, die mit durchdrungen oder gefaltetem Leinwand oder gewebtem Leinwand aus Kunststoff gefaltet ist.

27

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erfüllen sind
	Warenbezeichnung			
ex 60.05	Oberkleider, Bekleidungszubehör und andere gewirkte oder gestricke Waren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammenfügen der gewirkten (zusammengenähten oder abgepassten) Teile hergestellt			Herstellen aus Garnen 1)
ex 60.06	Gewirkte oder gestricke, gummielastische oder kautschuterte Stoffe am Stück sowie Waren daraus (einschließlich Knieschoner und Krautfadenstrümpfe), durch Zusammenfügen der gewirkten (zusammengenähten oder abgepassten) Teile hergestellt			Herstellen aus Garnen 1)
61.01	Oberkleider für Männer und Knaben			Herstellen aus Garnen 1) 2)
ex 61.02	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt			Herstellen aus Garnen 1) 2)
ex 61.02	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt			Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)

25

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erfüllen sind
	Warenbezeichnung			
59.15 1)	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörlteilen aus anderen Stoffen			Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.16 1)	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt			Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.17 1)	Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen			Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
ex Kapitel 60	Wirk- und Strickwaren, ausgenommen Wirk- und Strickwaren, die durch Zusammennähen der gewirkten Zusammenfügen der gewirkten (zuge schnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt werden			Herstellen aus Naturfasern, kardiert oder gekämmt, aus Erzeugnissen der Nrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse 1)

28

61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, einschliesslich Kragen, Vorhemden und Manschetten	Herstellen aus Garnen ¹⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt	Herstellen aus rohen einfachen Garnen ¹⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt	Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ²⁾
ex 61.06	Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt	Herstellen aus rohen einfachen Garnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse ¹⁾
ex 61.06	Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt	Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ²⁾
61.07	Krawatten	Herstellen aus Garnen ¹⁾

¹⁾ Die verwendeten Garnuren und Zubehör (ausgenommen Faser und Einlagenstoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen an.

²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Linie B hergestellt werden.

³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht überschreitet.

26

ex 60.02	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammenfügen der gewirkten (zusammengenähten oder abgepassten) Teile hergestellt	Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehlstrümpfe, Socken, Strumpfhosen und ähnliche gewirkte oder gestricke Waren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammenfügen der gewirkten (zusammengenähten oder abgepassten) Teile hergestellt	Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 60.04	Unterkleidung, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammenfügen der gewirkten (zusammengenähten oder abgepassten) Teile hergestellt	Herstellen aus Garnen ¹⁾

¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischergzeugnis eingeordnet wird, und die Bestimmungen der Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischergzeugnis eingeordnet wird, wenn das Mischergzeugnis aus zwei oder mehr Spinnstoffen besteht.

²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Linie B hergestellt werden.

³⁾ Die verwendeten Garnuren und Zubehör (ausgenommen Faser und Einlagenstoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses an.

31

Tarif-Nummer	Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen erfüllen sind
	Warenbezeichnung		
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunst- stoff		Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Nr. 64.01)		Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind
64.03	Schuhe aus Holz oder mit Lauf- sohlen aus Holz oder Kork		Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind

29

Tarif-Nummer	Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen erfüllen sind
	Warenbezeichnung		
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Gimpfen, kleine Putzsachen, Bluseninsätze, Jabots, Manschetten und andere ähnliche Putzwaren für Oberkleider und Unterbekleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen f) 2)
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Gimpfen, kleine Putzsachen, Bluseninsätze, Jabots, Manschetten und andere ähnliche Putzwaren für Oberkleider und Unterbekleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet f)
61.09	Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder gewirkten oder gestrickten Stoffen, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen f) 2)
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken, weder gewirkt noch gestrickt		Herstellen aus Garnen f) 2)
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör: Schweißblätter, Achsepolster und andere Polsterungen für Schneidarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel usw.		Herstellen aus Garnen f) 2)

32

64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus ande- ren Stoffen (Schmitten, Pappe, Ge- webe, Filz, Gelliecht usw.)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckun- gen aus Filz, aus Hutstumpfen oder Hutplatten der Nr. 65.01 her- gestellt, garniert oder ungarniert	Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckun- gen (einschliesslich Haarnetze), gewirkt oder aus Geweben, Spit- zen oder Filzstücken (aber nicht aus Streifen) hergestellt, garniert oder ungarniert	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschir- me, einschliesslich der Stockschir- me und Gartenschirme und der- gleichen	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flach- glas und Fensterglas (auch ge- schliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zu- geschnitten, oder gebogen oder andernfalls bearbeitet (lacierte, graviert usw.); Isolationsverglä- sungen aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, ge- walztem oder gezogenem Glas der Nrn. 70.04 bis 70.06

30

62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ^{1) 2)}
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen einfachen Garnen ^{1) 2)}
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel für Verpackungszwecke		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ^{1) 2)}
62.04	Planen (Blachen), Segel, Markisen, Zelte und Zellagerausrüstungen		Herstellen aus rohen einfachen Garnen ^{1) 2)}
62.05	Andere Konfektionswaren aus Geweben, einschliesslich Schnittmuster für Kleiderherstellung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer weichen, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungszeugnisses, wenn ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts nicht überschreitet.

¹⁾ Die verwendeten Garnarten und Zubehölz (ausgenommen Füll- und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungszeugnisses, wenn ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Bezeichnung der Voraussetzungen von Linie B hergestellt werden.

³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehreren Spinnstoffen, die nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller verwendeten Spinnstoffe nicht überschreitet.

35

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» erfüllen sind
	Warenbezeichnung		
73.16	Gleismaterial aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Schwellen, Laschen, Schienenstützen, Klemmplatten, Unterlagsplatten und Spurstangen sowie andere, für die Verlegung, Verbindung oder Befestigung von Schienen besonders hergerichtete Teile		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 73.06
73.18	Röhren (einschliesslich Rollhine) aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Waren der Nr. 73.19		Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 73.06, 73.07 oder der Nr. 73.15 in den in den Nrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾

33

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» erfüllen sind
	Warenbezeichnung		
70.08	Sicherheitsglas, auch fassoniert, aus gehärtetem Glas oder aus zwei oder mehr Tafeln zusammengeklebt		Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Nrn. 70.04 bis 70.06
70.09	Spiegel aus Glas, auch eingegrabert, einschliesslich der Rückspiegel		Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Nrn. 70.04 bis 70.06
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾
73.07	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brannen und Platten, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedeholzbezug) -		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 73.06
73.08	Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen		Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 73.07
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl		Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 oder 73.08

36

74.05	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch gepreßt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾
74.06	Pulver und Filter, aus Kupfer	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾
74.07	Röhren (einschliesslich Rohrlinien) und Hohlkugeln, aus Kupfer	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾
74.08	Zubehör zu Röhren, aus Kupfer (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.)	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

34

73.10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für Bergwerke	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 73.07
73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Spundwandbleisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13
73.12	Bandstahl oder Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13
73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 bis 73.09
73.14	Draht aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Erzeugnissen der Nr. 73.10

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen gewonnen werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

39

Tarif-Nummer	Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verlieren	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die das nischen verfehlen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung			
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)
75.02	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Nickel			
75.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver und Füller aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)
75.04	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstrangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Nickel			
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)
75.06	Andere Waren aus Nickel			

37

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verfehlen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verfehlen
	Warenbezeichnung			
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾
74.11	Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer, durch Strecken eines eingeschmittenen Bleches oder Bandes hergestellt		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾
74.13	Ketten, Kettenchen und Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ¹⁾

40

76.02	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Aluminium	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.04	Blatmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Aluminium (auch gepreßt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.06	Röhren (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstrangen, aus Aluminium	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.07	Zubehör zu Röhren, aus Aluminium (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.)	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

9) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beschriftung der Voraussetzungen von Liste B die Eigen-

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Bezeichnung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

38

74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampfen, Haken und Reissnägel, aus Kupfer, oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)
74.15	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ring-schrauben und Hakensrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietindustrie, aus Kupfer; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Ringscheiben), aus Kupfer	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)
74.16	Federn aus Kupfer	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)
74.17	Kochgeräte und Heizapparate für den Haushalt, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Kupfer	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschafts-artikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet 1)

Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste 2 die Eigen-

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Bezeichnung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

43

Tarif-Nummer	Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» verlieren	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» verlieren, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung			
77.02	Stäbe, Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Röhren und Rohlstäbe (einschliesslich Rohlinge), Pulver, Filter sowie nach Grösse sortierte Drehspläne, aus Magnesium			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Blei			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.03	Platten, Blechtafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.04	Bleimaterial (Folien) und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Überzüge) von 1,7 kg und weniger; Pulver und Filter aus Blei			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

41

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» verlieren	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungszeugnissen» verlieren, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung			
76.08	Konstruktionen und Konstruktionsteile (Halten, Brücken, Brückenelemente, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Fachwerke, Dächer, Tür- und Fensterrahmen, Geländer usw.), aus Aluminium; Bleche, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Aluminium, als Teile zu Konstruktionen hergerichtet.			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschliesslich Verpackungsrohrechen und Tuben			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

44

78.05	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstrangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bögen, Störmig geboogene Rohre für Siphons, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.03	Platten, Blechtafeln und Bänder in beliebiger Stärke, aus Zink; Pulver und Flitter aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.04	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstrangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bögen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Friesbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

42

76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Güter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium, durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestellt		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

47

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verfehlen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verfehlen
	Warenbezeichnung			
84.15	Maschinen, Apparate und andere Vorrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung			Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50% der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind
ex 84.11	Nähmaschinen (zum Nähen von Waren aus Spinnstoffen, Leder, Schuhen usw.), einschließlich der Möbel zum Einbau von Nähmaschinen			Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50% der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungserzeugnisse sind

45

Tarif-Nummer	Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verfehlen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verfehlen
	Warenbezeichnung			
79.06	Andere Waren aus Zinn			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Zinn			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.04	Blattemall (Folien) und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.05	Röhren (einschließlich Rohlinge), Hohlsaugen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bögen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Zinn			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

48

ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen und Apparate unter Verwendung von elektronischen Zwecken, ausgenommen solche der Nrn. 8514 und 8515	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Halbleitervorrichtungen hierfür, Lautsprecher und Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50% der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (2)

1) Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gemacht worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
b) — des Wertes der eingeführten Erzeugnisse;
— des Wertes der Erzeugnisse unbeeinträchtigten Ursprungs.
2) Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40%.

46

82.05	Ausschleifbare Werkzeuge, zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), einschliesslich Ziehseilen und Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
82.06	Messer und Schneidkliegen, für Maschinen und mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Nr. 84.15) und Nähmaschinen, einschliesslich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Nr. ex 84.11)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (2)

1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.
2) Bis zum 31. Dezember 1977 finden diese Sonderbestimmungen keine Anwendung auf Bronzefolien der Tarifnum. 84.29.

57

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erfüllen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erfüllen
	Warenbezeichnung			
ex 22.09	Whisky und andere Trinkbranntweine aus Getreide; Rum und andere Trinkbranntweine aus Melasse; Aquavit, Wacholderbranntwein, Gin und Kunstrum; alkoholische Getränke auf Grundlage der vorstehenden Erzeugnisse; Liköre und Feigenbranntwein; Likörzusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sog. konzentrierte Extrakte/Essenzen), Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Stechharose oder Invertzucker) enthaltend, zur Herstellung von anderen Getränken; Branntwein (ausgenommen Rum, Tafia, Arrak, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger, Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschenbranntwein)		Herstellen aus Waren der Nr. 22.08	
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdöl oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinhaltigen Rückständen		Herstellen aus organischen chemischen Erzeugnissen des Kapitels 29	

56

Tarif-Nummer	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erfüllen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erfüllen
	Warenbezeichnung			
ex 07.04	Knoblauch, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet		Trocknen, Entwässern, Verdampfen, Zerkleinern und Mahlen von Gemüsen der Nrn. 07.01 bis 07.03	
ex 20.02	Tomatenpulp, Tomatenpaste und Tomatenkonzentrat, in flüssiger verdicktem oder fester Form, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25% des Gewichts oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Konservierungs- oder Würzzusätzen; Oliven		Konservieren von Oliven und Tomaten, frisch oder tiefgefroren	
22.08	Äthylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr; Äthylalkohol, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt		Herstellen aus Waren der Nr. 22.09	

Abschnitt II

Alle Bestimmungen dieses Teils des Anhangs B gelten auch für Waren, die für die Zollbehandlung der Zone in Frage kommen, für die aber das Protokoll Nr. 3 der in Artikel 2 erwähnten Verträge nicht zur Anwendung gelangt, mit der Ausnahme, dass jeder Hinweis auf die Liste A auch als Hinweis auf die nachstehende Liste zu verstehen ist.

Beilage 3 zu Teil I

Liste B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verliehen.

Abschnitt I

Tarif-Nummer	Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verliehen
	Warenbezeichnung		
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert		Durch Einbau von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92 sowie in Kessel und Heizkörper der Nr. 73.37 verlieren diese Erzeugnisse nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen, sofern der Wert der Erzeugnisse und Teile 5 % des Wertes der Fertigung nicht überschreitet
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger		Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphyrt, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger		Sägen von Granit, Porphyrt, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitschmelzmasse		Brennen von Rohdolomit
Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien		Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigung nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen Talöl, raffiniert		Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigung nicht überschreitet

1

3

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	
ex 50.09) ex 50.10) ex 51.04) ex 53.11) ex 53.12) ex 53.13) ex 54.05) ex 55.07) ex 55.08) ex 55.09) ex 56.07)	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zureichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der Fertigung nicht überschreitet
ex 68.03	Waren aus Naturschiefer oder Pressschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesitcarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesitcarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschliesslich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flaschen, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flaschen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnräumen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nr. 70.19, geschliffen	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern

2

4

ex 38.05 Kapitel 39	Talöl (flüssiges Harz), raffiniert	Raffinieren von rohem Talöl	Herstellen aus Eleksteinen oder Schmelzsteinen, roh
ex 40.01	Kunststoffe, Celluloseäther und -ester, und Waren aus diesen Stoffen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigung nicht überschreitet	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Stielen, roh
ex 40.07	Schlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von «crepe sheets» aus Naturkautschuk	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, roh
ex 41.01	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, roh
ex 41.02	Enthaarte Teile von Schafen und Lämmern	Enthaaften von Schaf- und Lammellen	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, roh
ex 41.03	Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschließlich Büffellleder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschließlich Büffellleder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, roh
ex 41.04	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, roh
ex 41.05	Ziegen- und Zickellleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickellleder 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, roh
ex 41.06	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, roh
ex 43.02	Felle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zureichten, Zuschneiden und Zusammenzusetzen von gegerbten oder zugerechneten Fellefellen	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinmetallen und ihren Legierungen, roh

7.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleiht
Tariff-Nummer	Warenbezeichnung	
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papiermasse sowie zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier und Puppe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder Puppe, einschließlich der Schneidmaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (zum Nähen von Waren aus Spinnstoffen, Leder, Schuhen usw.), einschließlich der Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern – dem Werte nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile (f) Ursprungserzeugnisse sind und – der Mechanismus für die Oberfadeneinführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
87.06	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein

5

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleiht
Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	
ex 71.10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen, in Form von Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen, roh
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl	Herstellen aus Erzeugnissen in den in der Nr. 73.06 aufgeführten Formen
	- in den in den Nrn. 73.07 bis 73.13 aufgeführten Formen	Herstellen aus Erzeugnissen in den in den Nrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
	- in den in der Nr. 73.14 aufgeführten Formen	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Thermische oder elektrolytische Refinement von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anders), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Raffinieren von Nickelmatte, Nickellegierungen und anderen Zwischenzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 75.05)	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohnickel, dessen Wert 30 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	

8

ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweih, Korallen, natürlich oder rekonstituiert, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet	Herstellen aus Horn, Geweih, Korallen, natürlich oder rekonstituiert, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinmüsse, andere harte Nüsse, Fruchtschalen usw.), bearbeitet	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinmüsse, andere harte Nüsse, Fruchtschalen usw.), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Messerschau und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Jett und anderen jetähnlichen mineralischen Stoffen, bearbeitet	Herstellen aus Messerschau und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Jett und anderen jetähnlichen mineralischen Stoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe)	Herstellen aus Pfeifenrohformen

6

ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohantal, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.16	Kalender und Wälzwerke, mit Ausnahme der Wälzwerke für Metalle und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch getriebe, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papiermasse-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

7) Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gemacht worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen war;
b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gemacht worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen war;
— den Wertes der Erzeugnisse unbestimmbarer Ursprung.

7) Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gemacht worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen war;
b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gemacht worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen war;
— den Wertes der Erzeugnisse unbestimmbarer Ursprung.

Abschnitt II

Alle Bestimmungen dieses Teils des Anhangs B gelten auch für Waren, die für die Zollbehandlung der Zone in Frage kommen, für die aber das Protokoll Nr. 3 der in Artikel 2 erwähnten Verträge nicht zur Anwendung gelangt, mit der Ausnahme, dass jeder Hinweis auf die Liste B auch als Hinweis auf die nachstehende Liste zu verstehen ist.

Tarif-Nummer	Herstellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von « Ursprungszeugnissen » verleihen
ex 03.01	Fischfilets, im Schnellgefrierverfahren tiefgekühlt	Filetieren und im Schnellgefrierverfahren Tiefkühlen
ex 03.03	Garnelen/Crevettes ohne Panzer, tiefgekühlt, andere als die der Dublin Bay (nephros norvegicus)	Entfernen des Panzers und im Schnellgefrierverfahren Tiefkühlen
ex 05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet	Waschen oder Entfetten
ex 05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, gewaschen	Waschen
ex 05.03	Rosshaar und Rosshaarabfälle, bearbeitet	Herstellen aus rohem Rosshaar
ex 05.04	Würstchen, von Schweinen, von einem höheren c.f.f.-Einfuhrwert als £ 10 per cwt (50,8 kg) oder gleichem Wert ausgedrückt in anderer Währung; genießbare Därme, Blasen und Mägen, andere als Würstchen, ganz oder geteilt, von Schafen, Schweinen und Tieren der Rindviehgeattung	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 05.07	Federn und Daunen, gereinigt	Reinigen (das Waschen, Entstauben und Trocknen einschließen muss), Sortieren und Mischen von rohen Federn oder Daunen
ex 05.08	Mehl aus Knochen und Störbeinzipfen	Mahlen
ex 05.09	Mehl aus Hörnern, Geweihen, Hufen, Klauen, Krallen und Schnäbeln	Mahlen

9

Tarif-Nummer	Herstellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von « Ursprungszeugnissen » verleihen
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (andere als unbeebeitete); anderweit weder genannt noch inbegriffene Zubehörsstoffe aus bituminösen Mineralien, in denen diese Substanzen in einem Gehalt von mindestens 70% enthalten sind; Zubehörsstoffe Additive für Mineralöle	Herstellen durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Mischen, Verschiedenen (Blendern), Verpacken oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge bestehen
ex 27.12	Vaseline, raffiniert	Herstellen aus rohem Vaseline
ex 27.13	Paraffin	Herstellen aus sack wax war oder dessen Schwitzrückständen (scale wax)
ex 27.13	Mikrokristallines Paraffin aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, gereinigtes Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (andere als rohes Ozokerit), auch gefärbt	Herstellen aus rohem Ozokerit
ex 35.02	Eisalbumin und Milchalbumin, andere als für die menschliche Ernährung ungeeignete oder unbrauchbar gemachte	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.14	Zubehörsstoffe Additive für Mineralöle	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

11

10

ex 05.15	Blutmehl	Herstellen aus Blut
13.03	Pflanzensäure und Pflanzensäfte: Pektine, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 14.05	Seetang und Algenmehl	Herstellen aus Seetang und Algen
ex 15.05	Wollfettsäure (einschließlich Lanolin)	Herstellen aus nicht raffiniertem Wollfett
ex 15.10	Technische Fettsäuren, andere als saure Öle aus der Raffination aus Kernenöl, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 99,9% des Gewichts oder mehr	Herstellen aus Raffinationsfettsäuren
ex 15.10	Technische Fettsäuren	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 15.11	Glycerin, raffiniert	Raffinieren oder Destillieren
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarsatz	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
16.05	Krebstiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder konserviert	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 21.03	Zubereiteter Seif	Herstellen aus Seifmehl
ex 24.02	Tabak, verarbeitet	Herstellen aus Tabakextrakten und Tabakkäse oder aus Blättern oder Rollen von homogenisiertem Tabak
ex 27.07	Künstliche aromatische Öle (im Sinne der Anmerkung 2 zu Kapitel 27), andere als solche, die aus natürlichen Aromastoffen (250 c übergeben (einschließlich Benzol- und Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Herstellen durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Mischen, Verschiedenen (Blendern), Verpacken oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge bestehen

Beilage 4 zu Teil I

Liste C

Liste der Waren, auf die dieser Teil des Anhangs B keine Anwendung findet
(Dieser Teil des Anhangs B enthält keine Liste der Waren, die von der Anwendung dieser Bestimmungen ausgenommen sind)

Beilage 5 zu Teil I

Warenverkehrsbescheinigung gemäss Artikel 8, Absatz 1

Anmerkung:

Beilage 5 gibt als Beispiel die für Ausfuhr aus der Schweiz verwendbare Warenverkehrsbescheinigung. Für Ausfuhr aus andern Mitgliedstaaten ist die gleiche Warenverkehrsbescheinigung zu verwenden, wobei jeder Hinweis auf «Schweiz» oder «Schweizerisch» durch den passenden Hinweis auf den in Frage kommenden Mitgliedstaat zu ersetzen ist; das Symbol A.CH.1 ist zu ersetzen durch das Symbol A.OS.1 für Österreich A.SF.1 für Finnland A.IS.1 für Island A.N.1 für Norwegen A.P.1 für Portugal A.S.1 für Schweden

1

ABKOMMEN SCHWEIZ-EWG

A.CH.1 Nr. A 000 000

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAT INZAKE GOEDERENVERKEER
MOVEMENT CERTIFICATE
VARECERTIFIKAT
VARECERTIFICAT

Empfänger: (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfuhrung freigegeben)

Bestimmungsort (1)

Vorgesehener Beförderungsweg: (Ausfuhrung freigegeben)

Für amtliche Vermerke:

Laufende Nr. PACKSTÜCKE: Zeichen und Nummer Anzahl und Art WARENBEZEICHNUNG Rohgewicht (kg oder andere Maße (N, cbm usw.)) Nummer und Datum der Rechnung (Ausfuhrung freigegeben)

Gesamtzahl der Packstücke: Gesamtmenge: In Buchstaben

Bemerkungen:

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt:

Ausfuhrungsort: (1) Nr. Ausfuhrungsstaat: Schweiz Datum: Zollbehörde: (Unterschrift)

Erklärung des Ausfuhrers: Ich, der Unterzeichner, erkläre, daß bei diesen Waren in der Schweiz (1) die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen. (1)

den 19

(Unterschrift)

3

ABKOMMEN SCHWEIZ-EWG

A.CH.1 Nr. A 000 000

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAT INZAKE GOEDERENVERKEER
MOVEMENT CERTIFICATE
VARECERTIFIKAT
VARECERTIFICAT

Empfänger: (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfuhrung freigegeben)

Bestimmungsort (1)

Vorgesehener Beförderungsweg: (Ausfuhrung freigegeben)

Für amtliche Vermerke:

Laufende Nr. PACKSTÜCKE: Zeichen und Nummer Anzahl und Art WARENBEZEICHNUNG Rohgewicht (kg oder andere Maße (N, cbm usw.)) Nummer und Datum der Rechnung (Ausfuhrung freigegeben)

Gesamtzahl der Packstücke: Gesamtmenge: In Buchstaben

Bemerkungen:

Ich, der Unterzeichner, erkläre, daß bei diesen Waren in der Schweiz (1) die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen. (1)

den 19

(Unterschrift)

3

2

ERSTENEN IM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit.

den 19

den 19

(Unterschrift des Zollbeamten)

(Unterschrift des Zollbeamten)

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

Die Bestimmungen dieses Teils der Anmerkungen werden von jedem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Ursprungszeugnisse angewendet.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1

Die Befreiung von Ursprungsregeln der Schweiz oder der Gemeinschaft, die eine solche Befreiung ist, kann einer Zollbehörde durch andere Gebiete, die der Gemeinschaft, der Schweiz, Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Portugal oder Schweden, gegebenenfalls auch mit einer Erklärung oder beglaubigter Erklärung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Zollbehörde

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 wird in einer der Sprachen ausgefüllt, in denen das Abkommen selbst ist, und muß den unteren Packstücken der Warenverkehrsbescheinigung beigefügt werden.
2. Die handschriftliche Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 und die von der Zollbehörde und Zollbeamten zu verwendenden Ausfüllungen sind in der Sprache der Zollbehörde zu schreiben. Die handschriftlichen Ausfüllungen sind in der Sprache der Zollbehörde zu schreiben. Die handschriftlichen Ausfüllungen sind in der Sprache der Zollbehörde zu schreiben.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1

Die Ursprungsregeln der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 enthält den in der Bescheinigung angegebenen Ursprungsregeln der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrer Ausstellung der Zollbehörde des Einfuhrstaates vorgelegt werden.

VI. STRAFEN

Belastungen werden gegen denjenigen ausgesprochen, der ein Scheinzeugnis ausstellt, welches falsche Angaben enthält oder entbehrt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, aufgrund deren eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen würde.

4

ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS

Ich, der Unterzeichner, erkläre, daß bei diesen Waren in der Schweiz (1) die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen. (1)

den 19

(Unterschrift)

Verwendung dieses Formulars, wenn Waren nach einem andern EFTA-Staat ausgeführt werden

Die Verwendung dieser Warenverkehrsbescheinigung ist auch nach dem EFTA-Übereinkommen (Teil I des Anhangs B) vorgeschrieben. Wenn sie diesen Zweck zu erfüllen:

- (1) bedeutet die Randnote (1) auf der Vorderseite der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 die Angabe der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 (Ausfuhrung freigegeben).
- (2) bedeutet die Randnote (2) auf der Vorderseite der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 die Angabe der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 (Ausfuhrung freigegeben).
- (3) bedeutet die Randnote (3) auf der Vorderseite der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 die Angabe der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 (Ausfuhrung freigegeben).
- (4) bedeutet die Randnote (4) auf der Vorderseite der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 die Angabe der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 (Ausfuhrung freigegeben).
- (5) bedeutet die Randnote (5) auf der Vorderseite der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 die Angabe der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 (Ausfuhrung freigegeben).

- 1) Ausfuhrung ist die Befreiung oder die Gemeinschaft, wenn die Waren in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.
- 2) Ausfuhrung ist die Befreiung oder die Gemeinschaft, wenn die Waren in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.
- 3) Ausfuhrung ist die Befreiung oder die Gemeinschaft, wenn die Waren in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.
- 4) Ausfuhrung ist die Befreiung oder die Gemeinschaft, wenn die Waren in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.
- 5) Ausfuhrung ist die Befreiung oder die Gemeinschaft, wenn die Waren in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Beilage 6 zu Teil I

Warenverkehrsbescheinigung gemäss Artikel 8, Absatz 2

Anmerkung:

- Der Hinweis (5 b) auf der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 und der Hinweis (2 b) auf der «Erklärung des Ausführsers» sind so zu verstehen, dass sie sich auf Bestimmungen dieses Teils des Anhangs B beziehen.
- Die Reihenfolge der Sprachen, in der das Wort «Warenverkehrsbescheinigung» gedruckt ist, kann so geändert werden, dass die Fassung in der Sprache des Mitgliedstaates, die die Bescheinigung druckt, am Anfang zu stehen kommt.

5

Ausführer/Exporteur: (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.W.1 Nr. A 000 000	
Empfänger: (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigegeben)		WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES VARECERTIFIKAT MOVEMENT CERTIFICATE CERTIFICAT INZAKE GEGEGENVERKEER VARECERTIFIKAT TAVARATOISTUS FUTUNISKORTITEN CERTIFICADO DE CIRCULACÃO GAS MERCAOGRIAS VARUCERTIFICAT	
Beförderungsmittel beim Abgang: (Art, Nummer bzw. Name) (Ausführung freigegeben)		Bestimmungsland *)	
Vorgesehener Beförderungsweg: (Ausführung freigegeben)		Für amtliche Vermerke:	
PACKSTÜCKE Zeichen und Nummern Anzahl und Art		WARENBEZEICHNUNG	
Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, dm usw.)		Nummer und Datum der Rechnung (Ausführung freigegeben)	
Gesamtzahl der Packstücke: Gesamtmenge:		) in Buchstaben	
Bemerkungen:			
SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Ausfuhrpapier: Nr. Ausfuhrort: Staat: Schweiz Datum: Zollbehörde: (Unterschrift)		ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterschrift, erkläre, dass bei diesen Waren in der Schweiz: *) die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen. *) Nr. den 19 Ercheinung: Sendung vom (Ausführung freigegeben)	

6

ERBUCHEN ÜM NACHPRÜFUNG Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit.		ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Warenverkehrsbescheinigung: 1. von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind; *) 2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). *)	
den 19		den 19	
Beispiel der Zollbehörde (Unterschrift des Zollbeamten)		Beispiel der Zollbehörde (Unterschrift des Zollbeamten)	

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die in den Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmungen des Baggage Convention-Übereinkommens im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen der Europäischen Warenverkehrsbescheinigung und einem der sieben folgenden Staaten: Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, Schweiz, Dänemark, Schweden oder die entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen beiden Staaten erfüllen.

II. ANWENDBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1

Die Befreiung von Importzöllen und Steuern der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 ist nur für Waren, die in den Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmungen des Baggage Convention-Übereinkommens im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen der Europäischen Warenverkehrsbescheinigung und einem der sieben folgenden Staaten: Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, Schweiz, Dänemark, Schweden oder die entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen beiden Staaten erfüllen.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1 ZU BEACHTEN SIND

- Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 wird in einer der Sprachen ausgestellt, in denen die Zollbehörden der beiden Staaten, die die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen, die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen können.
- Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 wird in einer der Sprachen ausgestellt, in denen die Zollbehörden der beiden Staaten, die die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen, die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen können.
- Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 wird in einer der Sprachen ausgestellt, in denen die Zollbehörden der beiden Staaten, die die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen, die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen können.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1

Die unregelmäßig verwendete Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmungen des Baggage Convention-Übereinkommens im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen der Europäischen Warenverkehrsbescheinigung und einem der sieben folgenden Staaten: Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, Schweiz, Dänemark, Schweden oder die entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen beiden Staaten erfüllen.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 muss innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrer Ausstellung der Zollbehörde des Bestimmungslandes vorgelegt werden.

VI. STRAFEN

Erkläre werden gegen denjenigen ergriffen, der eine Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 ausstellt, die nicht den Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmungen des Baggage Convention-Übereinkommens im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen der Europäischen Warenverkehrsbescheinigung und einem der sieben folgenden Staaten: Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, Schweiz, Dänemark, Schweden oder die entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen beiden Staaten erfüllen.

7

Ausführer/Exporteur: (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.W.1 Nr. A 000 000	
Empfänger: (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigegeben)		WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES VARECERTIFIKAT MOVEMENT CERTIFICATE CERTIFICAT INZAKE GEGEGENVERKEER VARECERTIFIKAT TAVARATOISTUS FUTUNISKORTITEN CERTIFICADO DE CIRCULACÃO GAS MERCAOGRIAS VARUCERTIFICAT	
Beförderungsmittel beim Abgang: (Art, Nummer bzw. Name) (Ausführung freigegeben)		Bestimmungsland *)	
Vorgesehener Beförderungsweg: (Ausführung freigegeben)		Für amtliche Vermerke:	
PACKSTÜCKE Zeichen und Nummern Anzahl und Art		WARENBEZEICHNUNG	
Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, dm usw.)		Nummer und Datum der Rechnung (Ausführung freigegeben)	
Gesamtzahl der Packstücke: Gesamtmenge:		) in Buchstaben	
Bemerkungen:			

8

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Ich, der Unterschrift, erkläre, dass bei diesen Waren in der Schweiz: *) die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen. *) Nr. den 19 Ercheinung: Sendung vom (Ausführung freigegeben)	
LEGE folgende Nachweise VOR: VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörde alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden. BEANTWORTE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 für diese Waren. den 19 Unterschrift des Ausführsers	
Verwendung dieses Formulars, wenn die Befreiung nach Artikel 25 Absatz 1 (EFTA-Zolltarif) beansprucht wird. Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls über die Bestimmungen des Baggage Convention-Übereinkommens im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen der Europäischen Warenverkehrsbescheinigung und einem der sieben folgenden Staaten: Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, Schweiz, Dänemark, Schweden oder die entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen beiden Staaten. *) Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 wird in einer der Sprachen ausgestellt, in denen die Zollbehörden der beiden Staaten, die die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen, die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen können. *) Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 wird in einer der Sprachen ausgestellt, in denen die Zollbehörden der beiden Staaten, die die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen, die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen können. *) Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 wird in einer der Sprachen ausgestellt, in denen die Zollbehörden der beiden Staaten, die die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen, die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen können.	

Teil II

**Zollbehandlung der Zone betreffend Waren,
die am 1. April 1973 unterwegs sind**

1. Waren, die sich am 1. April 1973 aus Gründen höherer Gewalt oder wegen aussergewöhnlicher Umstände noch unterwegs befinden, können bis zum 15. Mai 1973 in den Genuss der Zollbehandlung der Zone gemäss den Bestimmungen des Teils II dieses Anhangs gelangen, sofern sie vom Gebiet eines Mitgliedstaates aus nach dem Gebiet des einführenden Mitgliedstaates versandt worden sind und sofern der Zonenursprung durch Erfüllung einer der folgenden Bedingungen gegeben ist
 - a) sie sind gänzlich in der Zone erzeugt worden, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Teils II dieses Anhangs;
 - b) sie fallen unter eine in den Listen der Verarbeitungsvorgänge laut Beilagen I und II des Teils II dieses Anhangs enthaltene Warenbeschreibung und sind in der Zone gemäss dem entsprechenden in diesen Listen beschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang erzeugt worden;
 - c) im Falle von Waren, die nicht in Beilage II des Teils II dieses Anhangs enthalten sind: sie sind in der Zone erzeugt worden und der Wert aller in irgendeinem Stadium der Erzeugung verwendeten Materialien, die von Gebieten ausserhalb der Zone eingeführt wurden oder unbestimmten Ursprungs sind, überschreitet nicht 50 Prozent des Ausführpreises dieser Waren.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1, Buchstaben a), b) und c) sind Materialien, die in der Grundstoffliste laut Beilage III des Teils II dieses Anhangs enthalten sind und die in dem dort beschriebenen Zustande bei einem Produktionsvorgang innerhalb der Zone verwendet worden sind, so zu behandeln, als ob sie keine von ausserhalb der Zone eingeführten Teile enthielten.
3. Für die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 und 2 des Teils II dieses Anhangs gelten die folgenden Regeln. Der massgebende Wortlaut der Beilagen zu diesem Teil des Anhangs B ist der englische.

⁴ Die Worte «Artikel 4» in den Regeln 2 und 3 und «diesem Anhang» in den Regeln 8 und 12 des Teils II des Anhangs B sind durch «des Teils II dieses Anhangs» zu ersetzen. Jeder Hinweis auf Artikel 4 in den Beilagen I-IV zum Teil II des Anhangs B ist als Hinweis auf Absatz 1 und 2 des Teils II des Anhangs B zu verstehen; jeder Hinweis auf Anhang B in jenen Beilagen ist als Hinweis auf Teil II des Anhangs B zu verstehen.

Inkrafttreten dieses Beschlusses

⁵ Dieser Beschluss tritt am 1. April 1973 in Kraft. Die im Teil I des Anhangs B erwähnten Warenverkehrsbescheinigungen können ab diesem Datum ausgestellt werden.

Hinterlegung dieses Beschlusses

⁶ Der Generalsekretär hinterlegt den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens.